

DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM

154/ME
bm:bwkBundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und KulturMinoritenplatz 5
A-1014 Wien

GZ 52.300/63-VII/D/2/2000

Sachbearbeiter:
Mag. Friedrich Faulhammer
Tel.: 531 20-5810
Fax: 531 20-7890
e-mail: friedrich.faulhammer@bmbwk.gv.at

Entwurf einer Novelle des Bundesgesetzes über die Studien
an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz - UniStG),
Aussendung zur Begutachtung

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur übermittelt in der Anlage den
Entwurf einer Änderung des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG).

Um allfällige Übermittlung einer Stellungnahme bis

längstens 31. März 2001

wird gebeten.

Es wird überdies ersucht, 25 Ausfertigungen einer allfälligen Stellungnahme direkt dem
Präsidium des Nationalrates, Parlament, 1017 Wien, zuzuleiten.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, wird angenommen, dass
keine do. Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf bestehen.

Leermeldungen sind nicht erforderlich.

<http://www.bmbwk.gv.at>
DVR 0064301

Der Entwurf ist auch auf der homepage des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur unter <http://www.bmbwk.gv.at/3uniwes/03unirecht/index.htm> abrufbar.

Beilagen

Wien, 2. Februar 2001
Die Bundesministerin:
Elisabeth Gehrler

Für die Richtigkeit
der Anfertigung:

Tharon

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Universitäts-Studiengesetz geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Das Bundesgesetz über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz - UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 142/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 79 „§ 79a. Master of Advanced Studies (MAS)“ eingefügt.
2. In § 14 Abs. 1 Z 2 wird nach dem Wort „Dekan“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „Studiendekanin oder Studiendekan“ eingefügt.
3. In § 16 Abs. 2 und § 22 Abs. 2 lautet jeweils der erste Satz:
„(2) Der Studienplan und allfällige Änderungen des Studienplanes treten mit dem der Kundmachung unmittelbar folgenden 1. Oktober eines Jahres in Kraft, sofern die Kundmachung vor dem 1. Juli desselben Jahres erfolgt; bei der Kundmachung nach dem 1. Juli eines Jahres erfolgt das Inkrafttreten mit dem 1. Oktober des nächstfolgenden Jahres.“
4. § 17 Abs. 1 erster Satz lautet:
„§ 17. (1) Ordentliche Studierende sind berechtigt, die Verbindung von Fächern aus verschiedenen auf Grund dieses Bundesgesetzes eingerichteten Bakkalaureats-, Magister- oder Diplomstudien zu einem individuellen Diplomstudium zu beantragen.“
5. In § 25a wird das Wort „Diplomstudium“ durch die Wortfolge „Bakkalaureats- oder Diplomstudium“ ersetzt.

Begutachtung/UniStG-Novelle 2001

- 2 -

6. § 26 lautet:

„§ 26. (1) Die Bundesministerin oder der Bundesminister ist berechtigt, im jeweiligen wissenschaftlichen Fach international gebräuchliche Mastergrade festzulegen, die den Absolventinnen und Absolventen jener Universitätslehrgänge zu verleihen sind, deren Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen entsprechender ausländischer Masterstudien vergleichbar sind.

(2) Wenn Abs. 1 nicht zur Anwendung kommt, ist das Fakultätskollegium oder das Universitätskollegium berechtigt, in der Verordnung gemäß § 23 die Bezeichnung „Akademische ...“ bzw. „Akademischer ...“ mit einem die Inhalte des jeweiligen Universitätslehrganges charakterisierenden Zusatz festzulegen, die den Absolventinnen und Absolventen jener Universitätslehrgänge zu verleihen ist, die Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 30 Semesterstunden umfassen.

(3) Den Urkunden über die Verleihung der Bezeichnung dürfen fremdsprachige Übersetzungen angeschossen werden, wobei die Bezeichnungen der Universität (Fakultät) und des ausstellenden Organs sowie die Bezeichnung selbst nicht zu übersetzen sind.“

7. In § 27 Abs. 2 Z 4 wird die Wortfolge „des Studienbetriebes“ durch die Wortfolge „der Durchführung“ ersetzt.

8. In § 27 Abs. 2 enthält die Z 5 folgende Fassung und wird überdies die folgende Z 6 angefügt:

- „5. Vorlage eines Unterrichtsprogrammes, das zumindest den Namen des Lehrganges, die Zulassungsvoraussetzungen, die vorgeschriebene Dauer sowie die vorgeschriebenen Fächer und Prüfungen einschließlich des Stundenumfanges der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen beinhaltet und dem Stand der Wissenschaft im Fachgebiet des Lehrganges hinsichtlich des Inhalts und der Art der Wissensvermittlung entspricht,
6. Vorlage von mindestens zwei Gutachten zu den Voraussetzungen gemäß Z 1, 2 und 5

Begutachtung/UniStG-Novelle 2001

- 3 -

durch fach einschlägige Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister zu benennen sind. Allfällige Kosten hat die außeruniversitäre Bildungseinrichtung zu tragen.“

9. In § 27 erhält Abs. 4 folgende Fassung und wird ein Abs. 5 angefügt:

„(4) Die außeruniversitäre Bildungseinrichtung hat der Bundesministerin oder dem Bundesminister jährlich einen Bericht über die Entwicklung des Lehrganges universitären Charakters vorzulegen, der jedenfalls beinhalten muss:

1. Zahl und Vorqualifikation der Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
2. Ergebnisse von Evaluierungsverfahren zur Qualität der Lehre,
3. Änderungen im Vorliegen der Voraussetzungen, die in Abs. 2 festgelegt sind.

(5) Die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nicht vorgelegen ist oder nicht mehr vorliegt. Die Organe der außeruniversitären Bildungseinrichtungen sind daher verpflichtet, der Bundesministerin oder dem Bundesminister Auskünfte zu erteilen, die Unterlagen über die von ihr oder ihm bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von ihr oder ihm angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen sowie im Bedarfsfall Evaluierungen durch Dritte zur Qualität der Lehre an Ort und Stelle zu dulden. Allfällige Kosten sind von der außeruniversitären Bildungseinrichtung zu ersetzen.“

10. § 28 lautet:

„§ 28. (1) Die Bundesministerin oder der Bundesminister ist berechtigt, im jeweiligen wissenschaftlichen Fach international gebräuchliche Mastergrade festzulegen, die den Absolventinnen und Absolventen jener Lehrgänge universitären Charakters zu verleihen sind, deren Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen entsprechender ausländischer Masterstudien vergleichbar sind.

Begutachtung/UniStG-Novelle 2001

- 4 -

(2) Wenn Abs. 1 nicht zur Anwendung kommt, ist die Bundesministerin oder der Bundesminister berechtigt, durch Verordnung die Bezeichnung „Akademische ...“ bzw. „Akademischer ...“ mit einem die Inhalte des jeweiligen Lehrganges charakterisierenden Zusatz festzulegen, die den Absolventinnen und Absolventen jener Lehrgänge zu verleihen ist, die Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 30 Semesterstunden umfassen.

(3) Den Urkunden über die Verleihung der Bezeichnung dürfen fremdsprachige Übersetzungen angeschlossen werden, wobei die Bezeichnungen der Bildungseinrichtung und des ausstellenden Organs sowie die Bezeichnung selbst nicht zu übersetzen sind.“

11. § 30 Abs. 4 letzter Satz entfällt. Dem § 30 wird überdies folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Rektorin oder der Rektor der Universität, an der die zeitlich erste Zulassung erfolgt, hat den zugelassenen Studierenden einen Kunststoffausweis im Scheckkartenformat mit integriertem Mikrochip auszustellen.“

12. In § 33 Abs. 1 wird nach der Z 1 folgende Z 1a und nach der Z 10 folgende Z 10a eingefügt und erhält Z 5 folgende Fassung:

„1a. die Sozialversicherungsnummer,

5. den Studienbeitragsstatus,

10a. die Teilnahme an internationalen Austauschprogrammen,“.

13. Dem § 33 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die für die Erstellung der Hochschul- und Bildungsstatistik benötigten Daten der Gesamtevidenz der Studierenden sind der Bundesanstalt Statistik Österreich regelmäßig zu übermitteln.“

14. In § 33 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „der Matrikelnummer,“ die Wortfolge „der Sozialversicherungsnummer,“ eingefügt.

Begutachtung/UniStG-Novelle 2001

- 5 -

15. In § 33 Abs. 4 wird das Zitat „§ 48 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978“ durch das Zitat „§ 51 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999“ ersetzt.

16. In § 33 Abs. 5 wird das Zitat „§ 11 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91“ durch das Zitat „§ 66 des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999“ ersetzt.

17. In § 34 erhält Abs. 5 folgende Fassung und wird folgender Abs. 5a eingefügt:

„(5) Bei Nachweis der allgemeinen und der besonderen Universitätsreife hat die Rektorin oder der Rektor ohne Berücksichtigung allfälliger Beschlüsse gemäß Abs. 4 befristet zuzulassen:

1. Personen, die an universitären Mobilitätsprogrammen teilnehmen, für die Dauer des bewilligten Aufenthaltes;
2. Personen, die ausschließlich Fernstudienangebote auf der Grundlage von Kooperationsverträgen nützen wollen, für höchstens zwei Semester;
3. ausländische Staatsangehörige und Staatenlose gemäß Abs. 3 Z 3, die nach Absolvierung ausländischer Studien in einem der ersten Diplomprüfung des gewählten Diplomstudiums oder einem Bakkalaureatsstudium entsprechenden Umfang eine Zulassung zum Studium in Österreich anstreben, für höchstens zwei Semester.

Die Verlängerung der Befristung ist jeweils unzulässig.

(5a) Die befristete Zulassung gemäß Abs. 5 Z 1 und 2 setzt voraus, dass ein Kooperationsvertrag zwischen den beteiligten Universitäten besteht, der die Bedingungen für die Zusammenarbeit, den Austausch der Studierenden und die Durchführung näher regelt. Mit der Nominierung durch die Partneruniversität gelten die allgemeine und die besondere Universitätsreife als nachgewiesen.“

18. In § 35 Abs. 1 Z 5 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 6 angefügt:

Begutachtung/UniStG-Novelle 2001

- 6 -

„6. Urkunde über den Abschluss eines mindestens dreijährigen Lehrganges universitären Charakters.“

19. Dem § 37 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Personen, die ausschließlich ein Fernstudienangebot der Universität aufgrund eines Kooperationsvertrages mit einer anderen Universität nützen wollen, ist nach Anhörung der oder des Vorsitzenden der zuständigen Studienkommission die Nachsicht von der Kenntnis der deutschen Sprache zu erteilen, wenn die Kenntnis im Hinblick auf die Gestaltung dieses Fernstudienangebotes nicht erforderlich ist.“

20. § 40 Abs. 1 letzter Satz und § 47 Abs. 5 letzter Satz lauten jeweils:

„Zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden ist der Anschluss einer fremdsprachigen Übersetzung zulässig, wobei die Bezeichnungen der Universität (Fakultät) und des ausstellenden Organs nicht zu übersetzen sind.“

21. In § 55 Abs. 3 ist die Wortfolge „die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung“ durch die Wortfolge „die Studiendekanin oder der Studiendekan“ zu ersetzen.

22. § 59 Abs. 1 erster Satz lautet:

„§ 59. (1) Positiv beurteilte Prüfungen, die ordentliche Studierende an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, einer Berufsbildenden höheren Schule, einer Höheren Anstalt für Lehrer- und Erzieherbildung oder in einem Lehrgang universitären Charakters abgelegt haben, hat die oder der Vorsitzende der Studienkommission auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden spätestens ein Monat nach Einlangen des Antrages bescheidmäßig anzuerkennen, soweit sie den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind.“

23. In § 59 Abs. 1a erster Satz, in Abs. 2 und 2a sowie in Abs. 3 erster Satz wird jeweils vor dem Wort „bescheidmäßig“ die Wortfolge „spätestens ein Monat nach Einlangen des Antrages“ eingefügt.

Begutachtung/UniStG-Novelle 2001

- 7 -

24. § 60 Abs. 2 lautet:

„(2) Wenn die Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten, Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten) den Studierenden nicht ausgehändigt werden, hat die Studiendekanin oder der Studiendekan sicherzustellen, dass diese mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufbewahrt werden.“

25. In § 61 Abs. 6, § 62 Abs. 6 und § 65a Abs. 7 wird nach dem ersten Satz jeweils folgender zweiter Satz eingefügt:

„Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn die Studiendekanin oder der Studiendekan diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt.“

26. § 63 Abs. 1 und § 65b Abs. 1 lauten jeweils:

„(1) Wenn die Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten und Korrekturen von wissenschaftlichen Arbeiten) den Studierenden nicht ausgehändigt werden, hat die Studiendekanin oder der Studiendekan sicherzustellen, dass diese mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufbewahrt werden.“

27. § 64 und § 65 c entfallen.

28. Dem § 67 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt.

„Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch für akademische Grade, die Absolventinnen und Absolventen von Lehrgängen universitären Charakters verliehen wurden.“

29. Dem § 74 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) Das Inhaltsverzeichnis, § 14 Abs. 1 Z 2, § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 1, § 22 Abs. 2, § 25a, § 26, § 27 Abs. 2 Z 4 bis 6, Abs. 4 und 5, § 28, § 30 Abs. 4 und 6, § 33 Abs. 1 Z 1a, 5 und 10a, Abs. 2 bis 5, § 34 Abs. 5 und 5a, § 35 Abs. 1 Z 5 und 6, § 37 Abs. 4, § 40 Abs. 1, § 47 Abs. 5, § 55 Abs. 3, § 59 Abs. 1, 1a, 2, 2a und 3, § 60 Abs. 2, § 61 Abs. 6, § 62 Abs. 6, § 63 Abs. 1, § 65a Abs. 7, § 65 b Abs. 1, § 67 Abs. 1, § 74 Abs. 12, § 79a,

Begutachtung/UniStG-Novelle 2001

- 8 -

§ 80 Abs. 15 bis 19 und Anlage 1 Z 4.4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001, treten mit 1. September 2001 in Kraft.“

30. Nach § 79 wird folgender § 79a samt Überschrift eingefügt:

„Master of Advanced Studies (MAS)“

§ 79a. (1) Ist ein fachlich einschlägiger international gebräuchlicher Mastergrad gemäß § 26 Abs. 2 bzw. gemäß § 28 Abs. 2 nicht feststellbar, ist die Bundesministerin oder der Bundesminister bis zum Ablauf des 31. August 2002 berechtigt, durch Verordnung den akademischen Grad „Master of Advanced Studies“, abgekürzt „MAS“, mit einem in einen Klammerausdruck aufzunehmenden den Fachbereich bezeichnenden Zusatz festzulegen, der den Absolventinnen und Absolventen jener Universitätslehrgänge bzw. Lehrgänge universitären Charakters zu verleihen ist,

1. bei denen die Zulassung den Abschluss zumindest eines fachlich in Frage kommenden Bakkalaureatsstudiums oder eines gleichwertigen Studiums oder einer vergleichbaren Qualifikation voraussetzt und
2. die Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 50 Semesterstunden umfassen oder
3. die Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 35 Semesterstunden umfassen und in denen überdies die Anfertigung einer umfassenden schriftlichen Arbeit („Master-Thesis“) vorgeschrieben ist.

(2) Soweit für Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen bzw. Lehrgängen universitären Charakters die Verleihung des akademischen Grades „Master of Advanced Studies“ in einer Verordnung auf Grund des Abs. 1 oder auf Grund des § 26 Abs. 1 bzw. des § 28 Abs. 1 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2001 festgelegt ist, kann der akademische Grad auch nach dem 1. September 2002 verliehen werden, wenn die Zulassung zur Teilnahme an den Lehrgängen vor dem 1. September 2002 erfolgt ist.

Begutachtung/UniStG-Novelle 2001

- 9 -

(3) Die Bundesministerin oder der Bundesminister ist verpflichtet, die Verordnungen über die akademischen Grade „Master of Advanced Studies“ auf Grund des Abs. 1 oder auf Grund des § 26 Abs. 1 bzw. des § 28 Abs. 1 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2001 bis längstens 31. August 2005 außer Kraft zu setzen.

(4) Das Recht auf die Führung der bisher verliehenen und auf Grund der Abs. 2 und 3 noch bis zum Ablauf des 31. August 2005 verleihbaren akademischen Grade „Master of Advanced Studies“ bleibt unberührt.“

31. Dem § 80 werden folgende Abs. 15 bis 19 angefügt:

„(15) Die Zulassung von Absolventinnen und Absolventen des zweijährigen oder dreijährigen zahnärztlichen Lehrganges auf Grund der als Bundesgesetz geltenden Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung betreffend Regelung der Ausbildung zum Zahnarzt, BGBl. Nr. 381/1925, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 829/1995, zum Studium der Studienrichtungen Humanmedizin oder Zahnmedizin ist unzulässig.

(16) § 35 Abs. 1 Z 6 und § 59 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 sind nur für jene Lehrgänge universitären Charakters anzuwenden, denen die Berechtigung zur Bezeichnung nach dem 1. September 2001 verliehen wurde.

(17) Den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 30 Abs. 4 und 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 zugelassenen Studierenden ist der Kunststoffausweis anstelle des bisherigen Lichtbildausweises bis längstens 30. September 2002 auszufolgen.

(18) Die Sozialversicherungsnummer der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 33 Abs. 1 Z 1a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 zugelassenen Studierenden ist bis längstens 30. September 2004 zu erheben.

Begutachtung/UniStG-Novelle 2001

- 10 -

(19) Auf Verfahren, die vor dem 1. September 2001 anhängig gemacht wurden, sind § 55 Abs. 3, § 59 Abs. 1, 1a, 2, 2a und 3, § 64 und § 65c in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2001 anzuwenden."

32. In der Anlage 1 erhält die Z 4.4 die Bezeichnung „4.4.1" und wird folgende Z 4.4.2 und Z 4.4.3 angefügt:

„4.4.2 Nach Abschluss des Diplomstudiums Zahnmedizin ist den Absolventinnen und Absolventen, die bereits das Diplomstudium Humanmedizin oder das Doktoratsstudium Medizin absolviert haben, wenn ihnen Teile der zahnärztlichen Ausbildung aus dem zweijährigen oder dreijährigen zahnärztlichen Lehrgang auf Grund der als Bundesgesetz geltenden Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung betreffend Regelung der Ausbildung zum Zahnarzt, BGBl. Nr. 381/1925, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 829/1995, im Sinne des § 59 anerkannt wurden, anstelle des bereits verliehenen akademischen Grades ein ergänzter akademischer Grad zu verleihen, der „Doktorin der Humanmedizin und der Zahnmedizin" bzw. „Doktor der Humanmedizin und der Zahnmedizin", lateinisch „Doctor medicinae universae et medicinae dentalis", abgekürzt „Dr.med.univ. et med.dent" zu lauten hat.

4.4.3 Anlässlich der Verleihung des ergänzten akademischen Grades ist die Verleihung des bereits verliehenen akademischen Grades zu widerrufen und die Einziehung der Verleihungsurkunde mit Bescheid auszusprechen."

Begutachtung/UniStG-Novelle 2001

Vorblatt

Probleme:

- zeitlicher Zusammenfall von Publikation und Inkrafttretenstermin neuer Studienpläne
- fehlende internationale Kompatibilität des akademischen Grades „Master of Advanced Studies“
- fehlende inhaltliche ex-ante-Evaluierung der Lehrgänge universitären Charakters
- Hindernisse für die Inanspruchnahme von Fernstudienangeboten
- fehlende Möglichkeit der vollständigen Datengewinnung über den Bildungsstand der österreichischen Wohnbevölkerung nach der Volkszählung 2001
- Anerkennung einer wissenschaftlichen Arbeit für mehrere Studienabschlüsse schwächt die Position österreichischer Studienabschlüsse im internationalen Vergleich
- einfache Zugänglichkeit des akademischen Grades „Dr.med.dent.“ als Zusatzgrad ohne Zusatzqualifikation
- Ausstellung des Studierendenausweises je zulassende Universität ist mit der Schaffung der Bürgerkarte nicht kompatibel
- lang dauernde Verfahren zur Anerkennung von Prüfungen bilden ein Mobilitätshindernis

Ziele:

- Anpassung des UniStG an die Herausforderung der Bildung eines europäischen Wissenschaftsraumes im Sinne der Bologna-Deklaration 1999
- Abbau von Hindernissen für Mobilität und Fernstudien
- Verwaltungsvereinfachungen an den Universitäten
- Sicherung der Datengewinnung über den Bildungsstand der österreichischen Wohnbevölkerung

Inhalte:

Der vorliegende Entwurf enthält insbesondere folgende Änderungen:

- Publikationstermin 1. Juli als Voraussetzung für das Inkrafttreten eines Studienplans am unmittelbar darauf folgenden 1. Oktober
- Bildung eines individuellen Diplomstudiums auch aus Teilen von Bakkalaureatsstudien
- Ausdehnung der Vorbereitungslehrgänge für künstlerische Studien auf die Vorbereitung auf Bakkalaureatsstudien
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Festlegung von international kompatiblen

Begutachtung/UniStG-Novelle 2001

- 2 -

Mastergraden durch Verordnung

- Einführung einer inhaltlichen ex-ante-Evaluierung für Lehrgänge universitären Charakters
- Einführung einer für alle Universitäten gültigen Studierendenkarte (ohne Lichtbild) für alle Studierenden anstelle der herkömmlichen Studierendenausweise je zulassender Universität
- Einführung der Sozialversicherungsnummer als Personenkennzeichen
- Erleichterung bei der befristeten Zulassung zum Studium im Rahmen von Mobilitätsprogrammen und bei der Nutzung von Fernstudienangeboten
- Verkürzung der Entscheidungsfrist für die Anerkennung von Prüfungen
- Abschaffung der Anerkennung von Diplomarbeiten und Dissertationen
- sachgerechte Reduktion der Zugänglichkeit des „Dr.med.dent.“ für praktizierende Zahnärztinnen und Zahnärzte
- kleine Anpassungen und Klarstellungen

Alternativen:

Für die Anpassung an die europäische Entwicklung keine. Die Alternative zur Einführung der Sozialversicherungsnummer bilden periodische Erhebungen. Im übrigen könnte die geltende Rechtslage beibehalten werden.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Änderungen zur Begünstigung der Mobilität und der Einführung international kompatibler Mastergrade in der Weiterbildung wirken sich positiv aus.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Einführung der Studierendenkarte und der entsprechenden Infrastruktur ist mit 40 Mio ATS (ohne Personalisierung der Studierendenkarte) bzw. 64,5 Mio ATS (mit Personalisierung der Studierendenkarte) zu veranschlagen.

EU-Konformität:

Gegeben.

Begutachtung/UniStG-Novelle 2001

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit der vorgeschlagenen Änderung des UniStG soll einer Reihe durchaus unterschiedlicher Anliegen Rechnung getragen werden, auf die im Besonderen Teil der Erläuterungen näher eingegangen wird. Dies betrifft folgende Themenbereiche:

- Inkraftsetzung neuer Studienpläne
- Zulassung zum Studium (Erleichterung des Zuganges zu Fernstudienangeboten)
- Einführung der Sozialversicherungsnummer als Personenkennzeichen
- Einführung einer Studierendenkarte
- Anerkennung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten
- Lehrgänge universitären Charakters
- Mastergrade für postgraduale Universitätslehrgänge und Lehrgänge universitären Charakters.

Positiv auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich wird sich jedenfalls die Beschleunigung des Verfahrens zur Anerkennung von Prüfungen auswirken. Denn damit wird die von Absolventinnen und Absolventen in der Wirtschaft erwartete Mobilität gefördert und ein Beitrag zur Sicherstellung frühzeitiger Studienabschlüsse geleistet. Ebenso positiv wirkt sich die Einführung international kompatibler Mastergrade in der universitären Weiterbildung aus, da dies einen zusätzlichen Anreiz für das Angebot und die Nachfrage von Weiterbildung darstellt.

Der verfassungsrechtliche Grundlage für das vorgeschlagene Bundesgesetz bildet Art. 14 B-VG. Der Entwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind grundsätzlich aufwandsneutral. Zusätzliche Aufwendungen sind für die Implementierung der Studierendenkarte und die Aufstellung der ServicePointAutomaten erforderlich. Dabei handelt es sich um folgende Ausgaben:

Begutachtung/UniStG-Novelle 2001

- 2 -

	Budget 2001	Budget 2002
Studierendenkarten mit Kryptochip (80 ATS je Stück)	4 Mio ATS	20 Mio ATS
PersonalisierungsPoint für Studierendekarte (150 000 ATS je Einheit) nur optional	7,5 Mio ATS	
ServicePointAutomaten (100 000 ATS je Einheit)	6 Mio ATS	
Implementierung, Applikationssoftware, Schnittstellen	5 Mio ATS	
Analyse, Projektkoordination, Projektbetreuung	2 Mio ATS	0,5 Mio ATS
Wartung /Jahr		3 Mio ATS
Gesamtkosten (ohne Personalisierung)	17 Mio ATS	23,5 Mio ATS
(mit Personalisierung)	24,5 Mio ATS	

Die vorliegende Berechnung erfolgte auf der Grundlage des Vorschlages, künftig nur mehr eine Karte je Student auszustellen und die Karte nicht mehr als Lichtbildausweis auszustatten. Daher werden die Aufwendungen für die Personalisierung der Karten nur optional dargestellt. Die Übersicht zeigt, dass die Aufstellung der Automaten zur Gänze 2001 budgetwirksam wird, während der Großteil der Studierendekarten erst im Budgetjahr 2002 zu finanzieren ist, da im Herbst 2001 zunächst nur die StudienanfängerInnen ausgestattet werden sollen.

Die EU-Konformität wird nicht berührt. Die Neuordnung der Mastergrade dient der Berücksichtigung der europäischen Entwicklung zum dreistufigen Studiensystem.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Das Inhaltsverzeichnis wäre um den vorgeschlagenen neuen § 79a zu ergänzen (vgl. dazu

Begutachtung/UniStG-Novelle 2001

- 3 -

die Erläuterungen zu Z 30).

Zu Z 2 (§ 14 Abs. 1 Z 2):

Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist maßgeblich für die Durchführung der Studienpläne, insbesondere bei der Erteilung der Beauftragungen verantwortlich. Daher soll dieses Organ auch in der Planungsphase eingebunden sein.

Zu Z 3 (§16 Abs. 2 und § 22 Abs. 2):

Die bisherige Regelung hat es ermöglicht, dass eine Kundmachung des Studienplans bei einem Inkrafttretenstermin 1. Oktober bis zum 30. September erfolgt. Dies hat sich aus folgenden Gründen als unpraktisch erwiesen: Zum einen wird das Inkrafttreten eines Studienplans durch die späte Publikation erst während laufender Zulassungsfrist abschätzbar, was für die Studienanfängerinnen und Studienanfänger zu Unsicherheiten über den anzuwendenden Studienplan führt. Andererseits müssen für eine effiziente Umsetzung des Studienplans schon deutlich vor dem 1. Oktober Vorkehrungen getroffen werden. Schließlich stößt die Durchführung des aufsichtsbehördlichen Verfahrens in den Sommermonaten auf zahlreiche Hindernisse. Mit dem nunmehr vorverlegten Publikationstermin sollten die dargestellten praktischen Schwierigkeiten ausräumbar sein.

Zu Z 4 (§ 17 Abs. 1):

Mit der zunehmenden Einführung von Bakkalaureats- und Magisterstudien anstelle von Diplomstudien wird auf Grund des Wortlautes des geltenden Rechts das Reservoir zur Auswahl von Fächern kleiner. Die vorgeschlagene Regelung soll diese Folge verhindern. Anregungen zur Einführung eines individuellen Bakkalaureatsstudiums wurde nicht entsprochen, da die Bakkalaureatsstudien deutlicher strukturierte und zielgerichtete Curricula aufweisen sollen, was durch die Ermöglichung individueller Bakkalaureatsstudien konterkariert würde.

Begutachtung/UniStG-Novelle 2001

- 4 -

Zu Z 5 (§ 25a):

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung soll klargestellt werden, dass Vorbereitungslehrgänge auch bei einer Entscheidung für das dreistufige System angeboten werden können.

Zu Z 6 (§ 26):

Mit dem UniStG wurde ein besonderer akademischer Grad für die universitäre Weiterbildung geschaffen. Mit dem akademischen Grad „Master of Advanced Studies“ wurde ein Grad gewählt, der auf der Basis des zweistufigen Studiensystems nicht einordenbar war und daher als postgradualer Grad nach Absolvierung eines Diplomstudiums konzipiert. Damit verbunden war allerdings die Konsequenz, dass dieser Grad auch im internationalen Vergleich kaum einordenbar war. Durch den Einbau des dreistufigen Studiensystems im Sinne der Bologna-Deklaration in das UniStG ist es nunmehr erforderlich, die Regelung zu überarbeiten. Im Zuge der Intensivierung europäischer und internationaler Kooperation erscheint es überdies notwendig, Absolventinnen und Absolventen universitärer Weiterbildung mit international gebräuchlichen akademischen Graden auszustatten. Um hier in Zukunft flexibel zu sein und nicht regelmäßig durch Gesetz akademische Grade festlegen zu müssen, soll die Schaffung künftiger international vergleichbarer akademischer Grade durch Verordnung erfolgen. Damit würde auch der Entschließung des Nationalrates vom 7. Juli 2000 (E26-NR/XXI.GP) entsprochen werden.

Durch die vorgeschlagene Neufassung des § 26 sollen überdies die Rahmenbedingungen für die Schaffung akademischer Grade in der Weiterbildung geändert werden. Anders als im geltenden Recht sollen die neuen Mastergrade nur dann verleihbar sein, wenn die Zulassung zum Universitätslehrgang die Absolvierung (zumindest) eines Bakkalaureatsstudiums oder eines gleichwertigen Studiums voraussetzt. Die derzeitige Möglichkeit, auf Grund vergleichbarer Qualifikation zugelassen zu werden, soll bei den international vergleichbaren Mastergraden nicht mehr angeboten werden. Denn im Hinblick auf den Einbau der Universitätslehrgänge in das dreistufige Studiensystem und die damit verbundenen Anforderungen erscheint die Zulassung ohne einschlägige universitäre Vorqualifi-

Begutachtung/UniStG-Novelle 2001

- 5 -

kation - abgesehen von möglichen Missbräuchen - wenig sachgerecht.

Andererseits soll die feste Bindung an bestimmte Semesterstunden und Inhalte der Universitätslehrgänge zugunsten einer flexiblen Lösung aufgegeben werden. Dafür wird in jedem Einzelfall zu prüfen sein, ob der Universitätslehrgang in seiner jeweiligen Fachrichtung international kompatibel ist.

Die Möglichkeit, den akademischen Grad „MAS“ zu verleihen, soll jedoch nicht mit sofortiger Wirkung abgeschafft werden. Im Sinne möglicher Planungen von Anbietern und Interessenten wird vorgeschlagen, diesen akademischen Grad erst ab 1. September 2002 auslaufen zu lassen. Die entsprechende gesetzliche Regelung wird in Z 30 dieser Novelle vorgeschlagen (vgl. die Erläuterungen zu § 79a).

Derzeit ist für mehr als 50 Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen der akademische Grad „MAS“ festgelegt. Für einen großen Teil dieser Lehrgänge wird ein international vergleichbarer Mastergrad feststellbar sein. Diesfalls kann jenen Absolventinnen und Absolventen, die bereits den akademischen Grad „MAS“ erworben haben, bei entsprechender Anerkennung des absolvierten Lehrganges zusätzlich der international kompatible Mastergrad verliehen werden.

Zu Z 7 (§ 27 Abs. 2 Z 4):

Aufgrund der bisherigen Formulierungen wurde von Bildungseinrichtungen vielfach davon ausgegangen, dass es sich bei den Lehrgängen im Falle der Verleihung der Bezeichnung als "Lehrgang universitären Charakters" um Studien im Sinne des UniStG handelt und die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer „Studierende“ im studienrechtlichen Sinn sind. Um diese Missverständnisse künftig zu vermeiden, wird die neue Formulierung vorgeschlagen.

Zu Z 8 (§ 27 Abs. 2 Z 5 und 6):

Die geltenden Voraussetzungen für die Verleihung der Berechtigung zur Führung der

Begutachtung/UniStG-Novelle 2001

- 6 -

Bezeichnung „Lehrgang universitären Charakters“ sind sehr formal gestaltet, sodass wenig Raum für inhaltliche Evaluierung bleibt. Mit den vorgeschlagenen Ergänzungen soll in Ansätzen eine stärker inhaltsorientierte ex-ante-Beurteilung der Lehrgänge universitären Charakters möglich werden.

Zu Z 9 (§ 27 Abs. 4 und 5):

Bisher waren Informationen von den Bildungseinrichtungen nur im Anlassfall im Rahmen der Aufsicht zu erlangen. Um einen Überblick über die Entwicklung des Lehrganges zu erhalten, erscheint eine jährliche, automatische Berichtspflicht (vgl. auch § 4 Abs. 4 Universitäts-Akkreditierungsgesetz) angemessen. Die Evaluierung zur Qualität der Lehre entspricht dem internationalen Trend. Damit wird auch einem Anliegen von gesetzlichen Interessenvertretungen und Sozialpartnereinrichtungen entsprochen. Die notwendigen internen Evaluierungen sollen auch durch externe Evaluierungen ergänzt werden können, um differenzierte Sichtweisen hinsichtlich der Qualität der Lehre zu ermöglichen.

Zu Z 10 (§ 28):

Es wird auf die Erläuterungen zu Z 5 verwiesen.

Zu Z 11 (§ 30 Abs. 4 und 6):

Bis zum Inkrafttreten des UniStG im Jahre 1997 wurden die Studierenden an einer einzigen Universität in den Universitätsverband aufgenommen („immatrikuliert“). Rechtlich davon getrennt erfolgten die Zulassungen zum Studium an dieser oder auch einer anderen Universität. Diese - mit der Rechtsfolge der sog. „Stammhochschule“ verbundene - Rechtslage wurde 1997 mit der Abschaffung der engen Bindung an eine einzige Universität durch eine Mitgliedschaft an allen Universitäten, an denen eine Zulassung zum Studium besteht, ersetzt. Damit verbunden war seither auch die Ausstellung eines Studierendenausweises je zulassende Universität.

Die für Herbst 2001 geplante flächendeckende Einführung einer Studierendenkarte, die

Begutachtung/UniStG-Novelle 2001

- 7 -

auch die Funktion der Bürgerkarte übernehmen soll, lässt es nunmehr wieder zweckmäßig erscheinen, nur eine einheitliche Karte pro Person auszustellen und nicht mehr als Lichtbildausweis zu gestalten. Damit wird allen Studierenden eine Studierendenkarte zur Verfügung gestellt, die auch mit einem Krypto-Chip ausgestattet wird, um die Digitale Signatur nutzen zu können. Mit dieser Karte wird die Fortsetzungsmeldung an allen österreichischen Universitäten möglich sein. Da die Karte standardisiert ist, wird die Verwendung an den ServicePoint-Automaten unabhängig von der ausstellenden Universität sein. Mit dieser Karte wird auch die automationsunterstützte Administration der Studienbeiträge und der Studentendarlehens-Unterstützungen vereinfacht.

Durch den Verzicht auf die Gestaltung als Lichtbildausweis wird die Identität mit der Bürgerkarte betont. Überdies dient dies der Kostensenkung bei der Produktion der Karte und der Abwicklung der Ausstellung. Da im übrigen alle Studierenden über andere Personalausweise verfügen, ist diese Funktionalität auch sachlich nicht erforderlich.

Zu Z 12 (§ 33 Abs. 1 Z 1a, 5 und 10a):

Mit der Einführung der elektronischen Datenverarbeitung in der Universitätsverwaltung (Ende der Sechzigerjahre) wurde die an den Universitäten traditionell vorhandene Matrikelnummer so gestaltet, dass sie für eine österreichweit gleichartige Identifikation von Studierenden der Universitäten und Universitäten der Künste verwendbar wurde. In dieser Funktionalität wird sie von allen Universitäten intern in verschiedenen Verwaltungsapplikationen verwendet, die mit Studierenden zu tun haben. Darüber hinaus dient sie der verlässlichen Zuordnung von Datensätzen, die zwischen den Universitäten ausgetauscht werden, wenn Studierende in den studienrechtlich vorgezeichneten Formen mehr als eine Universität besuchen. Schließlich wird sie als Datensatzkennung im Rahmen der Hochschulstatistik verwendet, um Daten aus Befragungen von Studierenden oder Absolventinnen und Absolventen für statistische Auswertungen mit Daten aus Verwaltungsregistern zusammenzuführen. Der Umfang der Befragungen und damit die Belastung der Respondenten durch sogenannte primärstatistische Erhebungen konnte dadurch minimiert werden.

Begutachtung/UniStG-Novelle 2001

- 8 -

Die gesetzlichen Änderungen der Neunzigerjahre bei der Studienförderung, betreffend Studienbeihilfe, Familienbeihilfe für studierende Kinder, Mitversicherung studierender Kinder bei den Eltern und an diese Materien anknüpfende Regelungen haben dazu geführt, dass die Universitäten ihren Studierenden jedes Semester eine sehr große Zahl von Bestätigungen über den Studienfortgang ausstellen müssen. Die Studierenden müssen diese Bestätigungen um die Sozialversicherungsnummer ergänzen und sie sodann der Beihilfenstelle des für ihre Eltern zuständigen Finanzamtes oder der zuständigen Sozialversicherung zuleiten. Es kommt dabei naturgemäß zu Verzögerungen oder Fehlzuleitungen, die wiederum einen vermehrten Aufwand der empfangenden Stelle, zB durch Einmahnung fehlender Nachweise bei den Eltern, nach sich ziehen. Außerdem muss die empfangende Stelle die Bestätigungen im Rahmen konventioneller Aktenführung weiterverarbeiten.

Dieser Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit Transferzahlungen läuft den Rationalisierungsbemühungen durch möglichst weitgehende Büroautomatisation zuwider. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist daher zunehmend mit dringenden Anregungen des Bundesministeriums für Finanzen und des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger konfrontiert, die erforderlichen Bestätigungen auf Anforderung im direkten Datenverkehr bereitzustellen. Dies erfordert aber zwingend die Verwendung der Sozialversicherungsnummer der Studierenden. An den Universitäten könnten dadurch Papier-, Druck- und Versandkosten in beträchtlichem Ausmaß eingespart und der Dienstleistungsgrad für die Studierenden verbessert werden.

Statistische Informationen über die abgeschlossenen Ausbildungen der Wohnbevölkerung wurden bisher im Rahmen der alle zehn Jahre stattfindenden Volkszählungen gewonnen. Da die Volkszählung 2001 die letzte Großzählung dieser Art sein wird, müssen die Informationen über den Bildungsstand, die unter anderem auch für die Beurteilung der Effizienz und Effektivität des tertiären Bildungssektors wichtig sind, künftig in anderer Weise verfügbar gemacht werden, wenn man nicht gravierende Einbußen in der statischen Darstellbarkeit des österreichischen Bildungswesens in Kauf nehmen will, die nicht zuletzt

Begutachtung/UniStG-Novelle 2001

- 9 -

die Reputation des Landes im EU-, OECD- und UNESCO-Kontext negativ beeinflussen würden. Da bestimmte Daten zu Bildungsstand und Bildungsbeteiligung der Bevölkerung laufend und auch in regionaler Gliederung verfügbar sein müssen, ergibt sich die Notwendigkeit, als Ersatz für die bisherigen Volkszählungen eine Evidenz der Bildungsabschlüsse (Bildungsabschlussregister) aufzubauen, die – in anonymisierter (indirekt personenbezogener) Form - für statistische Zwecke mit Meldedaten verbunden werden kann. Dafür bietet sich die Sozialversicherungsnummer als Verbindungsinformation an. Für den Bereich der Universitäten und Universitäten der Künste steht in Form der Gesamtevidenz der Studierenden bereits seit langem ein Bildungsabschlussregister zur Verfügung, das lediglich um die Sozialversicherungsnummer ergänzt werden müsste. Zunächst wäre die Sozialversicherungsnummer zusätzlich zur Matrikelnummer zu erheben; mittelfristig wird der Ersatz der Matrikelnummer durch die Sozialversicherungsnummer zu erwägen sein. Mit dem Wegfall der Matrikelnummer könnte auch der direkte Personenbezug durch Namensangabe in der Gesamtevidenz der Studierenden entfallen, da dieser im wesentlichen nur zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Vergabe der Matrikelnummern erforderlich ist.

Die mit der Einführung der Sozialversicherungsnummer verbundenen Erleichterungen der Abwicklung in mehreren Verwaltungsbereichen, die für die Studierenden zu deutlichen Verbesserungen führen werden, haben den Nachteil, dass österreichische Staatsangehörige im Einzelfall und ausländische Staatsangehörige im Regelfall zunächst keine Sozialversicherungsnummer besitzen und diese von der Universität in Kooperation mit dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger zu vergeben sein wird.

Beratungen mit Rektoren und Vizerektoren der Universitäten im Zusammenhang mit der Universitäts-Informationenverordnung gemäß § 75 Abs. 6 UOG 1993 haben einen großen Bedarf der Universitäten nach mehr Information über die Beteiligung der Studierenden an internationalen Austauschprogrammen ergeben. Diese Beteiligung soll daher in der Evidenz der Studierenden verarbeitet werden. Eine Detaillierung der einzelnen Programme

Begutachtung/UniStG-Novelle 2001

- 10 -

könnte im Rahmen der Universitäts-Studienevidenzverordnung erfolgen. Im Hinblick auf die Befreiung von der Entrichtung des Studienbeitrages ist dies nicht nur für incoming-, sondern auch für „outgoing“-Studierende relevant (vgl. § 11 Abs. 1 Z 1 Hochschul-Taxengesetz 1972 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 142/2000).

Die Änderung der Z 5 dient der terminologischen Anpassung.

Zu Z 13 (§ 33 Abs. 2):

Die Ergänzung des § 33 erscheint erforderlich, da im Datenschutzgesetz 2000 keine dem § 7 Abs. 3 Datenschutzgesetz 1978 entsprechende Bestimmung enthalten ist. Damit wird sichergestellt, dass die zur Statistikerstellung notwendigen Datenübermittlungen auch weiterhin eine ausreichende gesetzliche Grundlage vorfinden.

Zu Z 14 (§ 33 Abs. 3):

Die Ergänzung dient der Anpassung an die Einführung der Sozialversicherungsnummer als Personenkennzeichen. Die Personenkennzeichen sind anlässlich der Übermittlung lediglich erforderlich, um die Datensätze aus der Primärstatistik mit jenen aus den Evidenzen der Studierenden der Universitäten zusammenführen zu können.

Zu Z 15 und 16 (§ 33 Abs. 4 und 5):

Die Änderungen der Zitate dienen der Anpassung an die entsprechenden neuen Bundesgesetze.

Zu Z 17 (§ 34 Abs. 5 und 5a):

Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll einerseits ein Beitrag zur Unterstützung der Incoming-Mobilität der Studierenden und andererseits zum Abbau von studienrechtlichen Schranken zur Inanspruchnahme von Fernstudienangeboten (vgl. dazu auch die Erläuterungen zu Z 10) geleistet werden.

Schon die geltende Fassung des Abs. 5 enthält die Incoming-Mobilität begünstigende

Begutachtung/UniStG-Novelle 2001

- 11 -

Bestimmungen. Durch die neue Fassung soll dies auch im Sinne der europäischen Bemühungen zur Steigerung der Mobilitätsraten verstärkt werden. Besonders günstig und vereinfachend sollte dabei der Nachweis der allgemeinen und besonderen Universitätsreife einfach durch die Nominierung seitens einer Partneruniversität wirken. Die gleiche Mobilitätsbegünstigung soll auch für Fernstudienangebote auf der Grundlage von Kooperationsverträgen gelten.

Zu Z 18 (§ 35 Abs. 1 Z 6):

Die außeruniversitären Bildungseinrichtungen, die Lehrgänge universitären Charakters anbieten, werden dadurch nicht zu anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen, damit der Berechtigung zur Führung der Bezeichnung Lehrgang universitären Charakters keine institutionelle Anerkennung verbunden ist. Daran ändern auch die Vorschläge zur Ergänzung des § 27 nichts. Die zusätzliche qualitative Beurteilung lässt es aber gerechtfertigt erscheinen, die Lehrgänge universitären Charakters hinsichtlich der Erlangung der allgemeinen Universitätsreife wie Universitätslehrgänge zu behandeln. Auf Grund der vorgeschlagenen Ergänzung wird daher die allgemeine Universitätsreife auch durch Abschluss eines Lehrganges universitären Charakters erlangt werden, sofern dieser drei Jahre dauert. Diese neue Bestimmung soll aber nur für jene Lehrgänge universitären Charakters gelten, die bereits auf Grund der Neufassung des § 27 evaluiert wurden (vgl. § 80 Abs. 16 dieses Entwurfes).

Zu Z 19 (§ 37 Abs. 4):

In den nächsten drei Jahren sollen in die Nutzung neuer Medien in der Lehre an den Universitäten und Fachhochschulen ATS 100 Mio. investiert werden (vgl. dazu Ecker-Pflichter-Weilguny, Handbuch Neue Medien in der Lehre an Universitäten und Fachhochschulen in Österreich, Wien 2000). Auf Grund dieser Investitionen (auch) in die Entwicklung und Etablierung von Fernstudienangeboten sollen studienrechtliche Hürden der Inanspruchnahme möglichst abgebaut werden. Dazu zählt auch der Nachweis von Deutschkenntnissen. Wenn ohnehin nur kurze Zeit ein Fernstudienangebot an der österreichi-

Begutachtung/UniStG-Novelle 2001

- 12 -

chischen Universität genützt werden soll, für das Deutschkenntnisse nicht erforderlich sind, scheint es auch sachlich gerechtfertigt, in diesem Fall - wie bei den Doktoratsstudien gemäß Abs. 3 - den Nachweis der Deutschkenntnisse nachzusehen.

Zu Z 20 (§ 40 Abs. 1 und § 47 Abs. 5):

Die Änderungen dienen der Anpassung an die Neufassung des § 66 Abs. 3 erster Satz UniStG durch die Novelle BGBl. I Nr. 77/2000. Denn die bisherige Regelung dient zwar der Unterstützung der internationalen Mobilität der Absolventinnen und Absolventen, führt aber auch zur unzutreffenden Vermutung, dass der akademische Grad sowohl in der deutschen als auch in der englischen Sprache verliehen wurde und sohin auch in beiden Sprachen geführt werden kann.

Eine weitere Bestimmung zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden sowie der Absolventinnen und Absolventen findet sich in § 40 Abs. 2 UniStG, der mit der letzten Novelle zum UniStG, BGBl. I Nr. 167/1999, neu eingefügt wurde. Demgemäß hat die Bundesministerin oder der Bundesminister durch Verordnung festzulegen, in welcher Form der Anhang zum Diplom („Diploma Supplement“) gemäß Art. IX.3 des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region, BGBl. II Nr. 71/1999, auszustellen ist. Ein Modell für das Diploma Supplement wurde von einer gemeinsamen Arbeitsgruppe von der Europäischen Kommission, dem Europarat und der UNESCO/CEPES entwickelt. Nach diesem Modell soll auch hier eine zweisprachige Ausstellung erfolgen, die akademischen Grade jedoch jedenfalls in der Nationalsprache verbleiben.

Mit der vorgeschlagenen Regelung soll nunmehr klargestellt werden, dass der akademische Grad - mit Ausnahme des MAS-Grades - nicht in englischer Sprache verliehen wird. Übersetzungen bleiben zwar weiterhin zulässig. Im Sinne des Diploma Supplement sollen jedoch sowohl die Bezeichnungen der verleihenden Institution und des ausstellen-

Begutachtung/UniStG-Novelle 2001

- 13 -

den Organs als auch die Bezeichnung bzw. der akademische Grad selbst in der Sprache der Verleihung verbleiben.

Zu Z 21 (§ 55 Abs. 3):

Die vorgeschlagene Regelung trägt den Umstand Rechnung, dass bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan eine bessere professionelle Unterstützung der Bescheiderstellung zur Verfügung steht.

Zu Z 22 und 23 (§ 59 Abs. 1, 1a, 2, 2a und 3):

Die Anerkennung von Prüfungen ist ein zentrales Element der Studierendenmobilität. Neben anderen Herausforderungen insbesondere internationaler Mobilität, wie der notwendigen Kenntnis von Fremdsprachen und der Erlangung finanzieller Unterstützungen, bildet die Wahrscheinlichkeit oder gar Sicherheit der späteren Anerkennung ausländischer Studienleistungen für das eigene Studium im Inland eine wichtige Motivation für Mobilität. Die geltenden Bestimmungen bilden zweifellos eine taugliche Grundlage für großzügige Anerkennungen. Eine Bestandsaufnahme der derzeitigen Anerkennungspraxis zeigt allerdings, dass die Studierenden auf die Entscheidungen der Vorsitzenden der Studienkommissionen vielfach bis zu sechs Monaten oder gar noch länger warten müssen. Da die Studierenden jedoch ein Interesse haben, rasch Rechtssicherheit zu erlangen, wird - abweichend von § 73 AVG - vorgeschlagen, die Entscheidungsfrist auf ein Monat zu verkürzen. Die Rechtfertigung im Sinne des Art. 11 Abs. 2 B-VG besteht darin, dass der Regelungsgegenstand des § 59 - nämlich Mobilitätsförderung durch Anerkennung von Studienteilen - nur durch eine deutlich kürzere Entscheidungsfrist erreicht werden kann, die Verkürzung der Frist daher durch den Regelungsgegenstand erforderlich ist.

Bei der Vorbereitung dieser Änderung wurden als weitere Maßnahmen die Zentralisierung der Anerkennung bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan bzw. bei der Rektorin oder dem Rektor erwogen, weil dort in der Regel eine größere administrative Unterstützung zur Verfügung steht. Diese Überlegungen wurden jedoch letztlich verworfen, da für

Begutachtung/UniStG-Novelle 2001

- 14 -

die Anerkennung Fachnähe erforderlich erscheint und bei fachfernen Organen die Gefahr bestünde, dass die Anerkennungsverfahren durch erforderliche Rücksprachen mit Fachvertreterinnen und Fachvertretern noch längere Zeit in Anspruch nehmen. Ebenso verworfen wurden die Überlegungen zu einer Umkehr der Beweislast für die Gleichwertigkeit der Prüfungen verbunden mit einer ex-lege-Anerkennung, die mangels Gleichwertigkeit untersagt werden könnte. Dies würde zwar beschleunigend wirken, könnte allerdings bei knappen Ressourcen gleichzeitig die Seriosität des österreichischen Universitätssystems in Frage stellen. Denn auf diese Weise würden kraft Gesetzes vielfach Prüfungen anerkannt, die allenfalls tatsächlich nicht gleichwertig wären.

Prüfungen, die derzeit in Lehrgängen universitären Charakters abgelegt werden, sind für ordentliche Studien nicht anerkennbar, da die außeruniversitären Bildungseinrichtungen, die Lehrgänge universitären Charakters anbieten, dadurch nicht zu anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen werden. Denn mit der Berechtigung zur Führung der Bezeichnung Lehrgang universitären Charakters ist keine institutionelle Anerkennung verbunden. Die nunmehr in § 27 vorgeschlagene zusätzliche qualitative Beurteilung ändert zwar daran nichts, lässt es aber gerechtfertigt erscheinen, die Lehrgänge universitären Charakters hinsichtlich der Anerkennbarkeit von Prüfungen wie anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtungen zu behandeln. Auf Grund der vorgeschlagenen Ergänzung werden daher Prüfungen, die in Lehrgängen universitären Charakters abgelegt wurden, anerkannt werden können. Diese neue Bestimmung soll aber nur für jene Lehrgänge universitären Charakters gelten, die bereits auf Grund der Neufassung des § 27 evaluiert wurden (vgl. § 80 Abs. 16 dieses Entwurfes).

Zu Z 24 und 27 (§ 60 Abs. 2, § 63 Abs. 1 und § 65b Abs. 1):

Auf Grund der geltenden Formulierung entstand der Eindruck, dass die Unterlagen auch physisch bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan aufzubewahren wären. Dieser Annahme soll durch die vorgeschlagene Formulierung begegnet werden.

Begutachtung/UniStG-Novelle 2001

- 15 -

Zu Z 25 (§ 61 Abs. 6, § 62 Abs. 6 und § 65a Abs. 7):

Derzeit sind der Studiendekanin oder dem Studiendekan das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer der Diplomarbeit, der Dissertation oder der künstlerischen Diplomarbeit vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekanntzugeben. Unklar ist, welche Folgen mit dieser Bekanntgabe verbunden sind. Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann bereits derzeit die Durchführung untersagen, wenn Gesetze oder Verordnungen nicht eingehalten werden. Beispielsweise ist die Durchführung dann zu untersagen, wenn die vorgesehene Betreuerin oder der vorgesehene Betreuer nicht zur Betreuung befugt ist oder wenn das Thema einer Diplomarbeit nicht im Sinne des § 61 Abs. 2 UniStG so gewählt ist, dass für eine Studierende oder einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Auch wenn ein Thema gewählt wird, welches einem Studienplan widerspricht, hat eine Untersagung der Durchführung der Arbeit zu erfolgen. Mit dem neu einzufügenden Satz wird hier die Rechtssicherheit hergestellt. Um rasche Klarheit zu erreichen, ob mit der Bearbeitung des Themas tatsächlich begonnen werden kann, wird der Studiendekanin oder dem Studiendekan eine Frist von einem Monat für eine allfällige Untersagung gesetzt.

Zu Z 27 (§ 64 und § 65c):

Die derzeit positive Festlegung der Möglichkeit zur Anerkennung wissenschaftlicher und künstlerischer Diplomarbeiten steht in einem Spannungsverhältnis zur Sicherung der europäischen und darüber hinaus internationalen Kompatibilität von Studienabschlüssen an österreichischen Universitäten. Die Möglichkeit mit einer einzigen wissenschaftlichen Arbeit eine Reihe von akademischen Graden erwerben zu können, mag zwar dem im nationalen Kontext nachvollziehbaren Interesse an einer Vielzahl von akademischen Graden entsprechen, fördert aber keinesfalls die internationale Reputation österreichischer Universitätsabschlüsse. Im Sinne von an europäischen Standards zu messenden Universitätsabschlüssen wird daher vorgeschlagen, diese Anerkennungsmöglichkeit aufzuheben.

Begutachtung/UniStG-Novelle 2001

- 16 -

Zu Z 28 (§ 67 Abs. 1):

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Zu Z 29 (§ 74 Abs. 12):

Die vorgeschlagene Regelung enthält die Inkrafttretensbestimmung.

Zu Z 30 (§79a):

Mit der vorgeschlagenen Neufassung des § 26 und des § 28 werden die postgradualen akademischen Grade auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt. Um bereits getroffene Vorbereitungen für Lehrgänge, die zu dem akademischen Grad „Master of Advanced Studies“ führen, nicht zu frustrieren, wird in Abs. 1 vorgeschlagen, diesen Grad noch ein Jahr lang festlegen zu können.

Abs. 2 der vorgeschlagenen Regelung würde sicherstellen, dass die Verleihung des akademischen Grades „MAS“ in einem Auslaufzeitraum weiterhin möglich ist.

Abs. 3 und 4 enthalten die Bestimmungen zur Überleitung der Rechtslage und schreiben das Führungsrecht bereits verliehener Grade fest.

Zu Z 31 (§ 80 Abs. 15 bis 19):

Die Bestimmung enthält die durch die vorgeschlagene Novelle erforderlichen Übergangsbestimmungen.

In Abs. 15 wird die Problematik der Doppelqualifikation Humanmedizin und Zahnmedizin behandelt. Am 1. Oktober 1998 wurde das Studium der Studienrichtung Zahnmedizin in Österreich - und zwar an den Medizinischen Fakultäten der Universitäten Wien, Graz und Innsbruck - eingeführt. Dieses nunmehr von der Studienrichtung Humanmedizin losgelöste Studium schließt mit dem akademischen Grad „Doktorin der Zahnheilkunde“ bzw. „Doktor der Zahnheilkunde“, lateinisch „Doctor medicinae dentalis“, abgekürzt „Dr.med.dent.“ ab (vgl. Anlage 1 Z 4.4 UniStG).

Begutachtung/UniStG-Novelle 2001

- 17 -

Vor Einführung der Studienrichtung Zahnmedizin war für die zahnärztliche Ausbildung zunächst das Studium der Studienrichtung Medizin und im Anschluss daran der zweijährige (ab dem Jahre 1996 auf drei Jahre verlängerte) zahnärztliche Lehrgang zu absolvieren. Daher haben bislang alle in Österreich niedergelassenen Zahnärztinnen und Zahnärzte das Studium der Studienrichtung Medizin abgeschlossen und sodann im Regelfall den zweijährigen zahnärztlichen Lehrgang absolviert.

Nunmehr ist ein zunehmendes Interesse praktizierender Zahnärztinnen und Zahnärzte zu beobachten, die Zulassung zum Studium der Zahnmedizin zu erlangen, um zwar keine zusätzliche Qualifikation, jedoch einen zusätzlichen akademischen Grad zu erwerben. Derzeit besteht keine gesetzliche Möglichkeit, die Zulassung dieser Personen (zum Diplomstudium) abzulehnen, obwohl sie mit anderen Studierenden um beschränkte Ausbildungsmöglichkeiten konkurrieren. Mit der vorgeschlagenen Regelung soll künftig eine Zulassung dieser Personengruppe zum Diplomstudium Zahnmedizin ausgeschlossen sein.

Abs. 16 soll sicherstellen, dass die Verbesserung der Rechtsposition nur für die Absolventinnen und Absolventen jener Lehrgänge universitären Charakters wirkt, die auf der neuen Rechtsgrundlage genehmigt wurden und daher der vertieften Qualitätskontrolle unterzogen wurden.

Den Studierenden, die ab dem Wintersemester 2001/2002 an einer österreichischen Universität zugelassen werden, soll bereits der neue Lichtbildausweis zur Verfügung stehen. Die Ausstellung neuer Ausweise für alle anderen Studierenden erfordert die vorgeschlagene Übergangszeit, die in Abs. 17 bemessen wird.

Abs. 18 enthält die für die Nacherfassung der Sozialversicherungsnummer erforderliche Übergangsfrist.

Begutachtung/UniStG-Novelle 2001

- 18 -

In Abs. 19 wird sichergestellt, dass Anträge, die vor dem Inkrafttreten der Novelle eingebracht wurden, noch nach den bisherigen Bestimmungen zu beurteilen sind. Konkret bedeutet dies, dass die Monatsfrist erst für Anträge gilt, die nach dem 1. September 2001 eingebracht werden. Bis zu diesem Zeitpunkt eingebrachte Anträge auf Anerkennung wissenschaftlicher Arbeiten sind ebenfalls nach der alten Rechtslage zu behandeln.

Zu Z 32 (Anlage 1 Z 4.4):

Seitens der Gesamtstudienkommission für die medizinischen Studienrichtungen wurde angeregt, für die Absolventinnen und Absolventen, die sowohl das Diplomstudium Humanmedizin als auch das Diplomstudium Zahnmedizin abgeschlossen haben, keine eigenständigen Doktorgrade, sondern einen jeweils ergänzten Doktorgrad zu verleihen. Damit könnte eine dem Doktoratsstudium der medizinischen Wissenschaft (vgl. Anlage 2 Z 2.4) entsprechende Regelung geschaffen werden, mit der in gleicher Weise eine international schwer argumentierbare Kumulation von medizinischen Doktorgraden vermieden werden soll.

Der nunmehrige Vorschlag sieht vor, dass lediglich jenen Studierenden, die sich Prüfungen des zweijährigen oder dreijährigen zahnärztlichen Lehrganges anerkennen lassen, ein ergänzter akademischer Grad zu verleihen ist. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um bereits niedergelassene Zahnärztinnen und Zahnärzte.

Jenen Personen, die tatsächlich zwei Studienrichtungen, nämlich Medizin bzw. Humanmedizin und Zahnmedizin studieren und absolvieren und welchen lediglich Prüfungen eines ordentlichen Studiums (nicht eines Lehrganges) anerkannt werden, sollen auch in Zukunft zwei eigenständige akademische Grade, nämlich „Dr.med.univ.“ und „Dr.med.dent.“, erwerben.

Begutachtung/UniStG-Novelle 2001

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Inhaltsverzeichnis:

2. Hauptstück Übergangsbestimmungen

- § 76. Einrichtung der Diplom- und Doktoratsstudien
- § 77. Erlassung der Studienpläne für die Diplom- und Doktoratsstudien
- § 78. Hochschulkurse und Hochschullehrgänge
- § 79. Lehrgänge universitären Charakters
- §§ 80. und 80a. Übergangsbestimmungen für Studierende

§ 14 Abs. 1 Z 2:

- 2. die für die Budgetierung und den Budgetvollzug zuständigen Organe der Universität (Fakultätskollegium, Senat oder Universitätskollegium, Rektorin oder Rektor, Dekanin oder Dekan),

Vorgeschlagene Fassung

Inhaltsverzeichnis:

2. Hauptstück Übergangsbestimmungen

- § 76. Einrichtung der Diplom- und Doktoratsstudien
- § 77. Erlassung der Studienpläne für die Diplom- und Doktoratsstudien
- § 78. Hochschulkurse und Hochschullehrgänge
- § 79. Lehrgänge universitären Charakters
- § 79a. Master of Advanced Studies (MAS)**
- §§ 80. und 80a. Übergangsbestimmungen für Studierende

§ 14 Abs. 1 Z 2:

- 2. die für die Budgetierung und den Budgetvollzug zuständigen Organe der Universität (Fakultätskollegium, Senat oder Universitätskollegium, Rektorin oder Rektor, Dekanin oder Dekan, **Studiendekanin oder Studiendekan**),

Begutachtung/UniStG-Novelle 2001

- 2 -

§ 16 Abs. 2:

(2) Der Studienplan tritt mit dem 1. Oktober in Kraft, der auf die Kundmachung folgt. Eine Änderung des Studienplanes ist ab ihrem Inkrafttreten auf alle Studierenden anzuwenden. Bereits abgeschlossene Diplomprüfungen sind nicht zu ergänzen.

§ 17 Abs. 1:

§ 17. (1) Ordentliche Studierende eines Diplomstudiums sind berechtigt, die Verbindung von Fächern aus verschiedenen in diesem Bundesgesetz festgelegten Diplomstudien zu einem individuellen Diplomstudium zu beantragen. Der Antrag ist bei der Rektorin oder dem Rektor jener Universität einzubringen, an welcher der Schwerpunkt des geplanten Studiums liegen soll.

§ 22 Abs. 2:

(2) Der Studienplan tritt mit dem 1. Oktober in Kraft, der auf die

§ 16 Abs. 2:

(2) Der Studienplan und allfällige Änderungen des Studienplanes treten mit dem der Kundmachung unmittelbar folgenden 1. Oktober eines Jahres in Kraft, sofern die Kundmachung vor dem 1. Juli desselben Jahres erfolgt; bei der Kundmachung nach dem 1. Juli eines Jahres erfolgt das Inkrafttreten mit dem 1. Oktober des nächstfolgenden Jahres. Eine Änderung des Studienplanes ist ab ihrem Inkrafttreten auf alle Studierenden anzuwenden. Bereits abgeschlossene Diplomprüfungen sind nicht zu ergänzen.

§ 17 Abs. 1:

§ 17. (1) Ordentliche Studierende sind berechtigt, die Verbindung von Fächern aus verschiedenen auf Grund dieses Bundesgesetzes eingerichteten Bakkalaureats-, Magister- oder Diplomstudien zu einem individuellen Diplomstudium zu beantragen. Der Antrag ist bei der Rektorin oder dem Rektor jener Universität einzubringen, an welcher der Schwerpunkt des geplanten Studiums liegen soll.

§ 22 Abs. 2:

(2) Der Studienplan und allfällige Änderungen des

Begutachtung/UniStG-Novelle 2001

Kundmachung folgt. Eine Änderung des Studienplanes ist ab ihrem Inkrafttreten auf alle Studierenden anzuwenden.

§ 25a:

§ 25a. An den Universitäten der Künste ist das Universitätskollegium berechtigt, Vorbereitungslehrgänge zur Vorbereitung auf ein künstlerisches Diplomstudium einzurichten. §§ 23 bis 25 sind anzuwenden.

§ 26:

§ 26. (1) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat durch Verordnung den akademischen Grad "Master of Advanced Studies", abgekürzt "MAS", mit einem in einen Klammerausdruck aufzunehmenden den Fachbereich bezeichnenden Zusatz festzulegen, der den Absolventinnen und Absolventen jener Universitätslehrgänge zu verleihen ist,

1. bei denen die Zulassung den Abschluß eines fachlich in Frage

Studienplanes treten mit dem der Kundmachung unmittelbar folgenden 1. Oktober eines Jahres in Kraft, sofern die Kundmachung vor dem 1. Juli desselben Jahres erfolgt; bei der Kundmachung nach dem 1. Juli eines Jahres erfolgt das Inkrafttreten mit dem 1. Oktober des nächstfolgenden Jahres. Eine Änderung des Studienplanes ist ab ihrem Inkrafttreten auf alle Studierenden anzuwenden.

§ 25a:

§ 25a. An den Universitäten der Künste ist das Universitätskollegium berechtigt, Vorbereitungslehrgänge zur Vorbereitung auf ein künstlerisches **Bakkalaureats- oder Diplomstudium** einzurichten. §§ 23 bis 25 sind anzuwenden.

§ 26:

§ 26. (1) Die Bundesministerin oder der Bundesminister ist berechtigt, im jeweiligen wissenschaftlichen Fach **international gebräuchliche Mastergrade festzulegen, die den Absolventinnen und Absolventen jener Universitätslehrgänge zu verleihen sind, deren Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen entsprechender ausländischer Masterstudien vergleichbar sind.**

Begutachtung/UniStG-Novelle 2001

- 4 -

kommenden Bakkalaureats-, Magister- oder Diplomstudiums oder eines gleichwertigen Studiums oder einer vergleichbaren Qualifikation voraussetzt und

2. die Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 50 Semesterstunden umfassen oder
3. die Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 35 Semesterstunden umfassen und in denen überdies die Anfertigung einer umfassenden schriftlichen Arbeit („Master-Thesis“) vorgeschrieben ist.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist der akademische Grad "Master of Business Administration", abgekürzt "MBA", festzulegen, wenn es sich um einen international vergleichbaren betriebswirtschaftlichen Universitätslehrgang handelt.

(3) Wenn Abs. 1 und 2 nicht zur Anwendung kommen, ist das Fakultätskollegium oder das Universitätskollegium berechtigt, in der Verordnung gemäß § 23 die Bezeichnung "Akademische ..."

(2) Wenn Abs. 1 nicht zur Anwendung kommt, ist das Fakultätskollegium oder das Universitätskollegium berechtigt, in der Verordnung gemäß § 23 die Bezeichnung „Akademische ...“ bzw. „Akademischer ...“ mit einem die Inhalte des jeweiligen Universitätslehrganges charakterisierenden Zusatz festzulegen, die den Absolventinnen und Absolventen jener Universitätslehrgänge zu verleihen ist, die Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 30 Semesterstunden umfassen.

(3) Den Urkunden über die Verleihung der Bezeichnung dürfen fremdsprachige Übersetzungen angeschlossen werden, wobei die Bezeichnungen der Universität (Fakultät) und des ausstellenden

Begutachtung/UniStG-Novelle 2001

beziehungsweise "Akademischer ..." mit einem die Inhalte des jeweiligen Universitätslehrganges charakterisierenden Zusatz festzulegen, die den Absolventinnen und Absolventen jener Universitätslehrgänge zu verleihen ist, die Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 30 Semesterstunden umfassen.

(4) Die Urkunden über die Verleihung der Bezeichnung dürfen zusätzlich zur deutschsprachigen Fassung in einer Fremdsprache oder zweisprachig abgefaßt werden.

§ 27 Abs. 2 Z 4 und 5 und Abs. 4:

4. Nachweis der Finanzierbarkeit des Studienbetriebes mindestens für die Dauer des anzuerkennenden Lehrganges anhand eines Finanzierungsplanes, der für jede Lehrgangsdurchführung im vorhinein zu erstellen ist,
5. Vorlage eines Unterrichtsprogramms, das zumindest den Namen des Lehrganges, die Zulassungsvoraussetzungen, die vorgeschriebene Studiendauer sowie die vorgeschriebenen Fächer und Prüfungen einschließlich des Stundenumfanges der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen beinhaltet.

Organs sowie die Bezeichnung selbst nicht zu übersetzen sind.

§ 27 Abs. 2 Z 4 bis 6, Abs. 4 und 5:

4. Nachweis der Finanzierbarkeit **der Durchführung** mindestens für die Dauer des anzuerkennenden Lehrganges anhand eines Finanzierungsplanes, der für jede Lehrgangsdurchführung im vorhinein zu erstellen ist,
5. **Vorlage eines Unterrichtsprogrammes, das zumindest den Namen des Lehrganges, die Zulassungsvoraussetzungen, die vorgeschriebene Dauer sowie die vorgeschriebenen Fächer und Prüfungen einschließlich des Stundenumfanges der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen beinhaltet und dem Stand der Wissenschaft im Fachgebiet des Lehrganges hinsichtlich des Inhalts und der Art der Wissensvermittlung**

Begutachtung/UniStG-Novelle 2001

- 6 -

entspricht,

- 6. Vorlage von mindestens zwei Gutachten zu den Voraussetzungen gemäß Z 1, 2 und 5 durch fach einschlägige Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister zu benennen sind. Allfällige Kosten hat die außeruniversitäre Bildungseinrichtung zu tragen.**

(4) Die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nicht vorgelegen ist oder nicht mehr vorliegt. Die Organe der außeruniversitären Bildungseinrichtungen sind daher verpflichtet, der Bundesministerin oder dem Bundesminister Auskünfte zu erteilen, die Unterlagen über die von ihr oder ihm bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von ihr oder ihm angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle zu dulden.

(4) Die außeruniversitäre Bildungseinrichtung hat der Bundesministerin oder dem Bundesminister jährlich einen Bericht über die Entwicklung des Lehrganges universitären Charakters vorzulegen, der jedenfalls beinhalten muss:

- 1. Zahl und Vorqualifikation der Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer,**
- 2. Ergebnisse von Evaluierungsverfahren zur Qualität der Lehre,**
- 3. Änderungen im Vorliegen der Voraussetzungen, die in Abs. 2 festgelegt sind.**

(5) Die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nicht vorgelegen ist oder nicht mehr vorliegt. Die Organe der außeruniversitären Bildungseinrichtungen sind daher verpflichtet, der

Begutachtung/UniStG-Novelle 2001

Bundesministerin oder dem Bundesminister Auskünfte zu erteilen, die Unterlagen über die von ihr oder ihm bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von ihr oder ihm angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen sowie im Bedarfsfall Evaluierungen durch Dritte zur Qualität der Lehre an Ort und Stelle zu dulden. Allfällige Kosten sind von der außeruniversitären Bildungseinrichtung zu ersetzen.

§ 28:

§ 28. (1) Die Bundesministerin oder der Bundesminister ist berechtigt, durch Verordnung den akademischen Grad "Master of Advanced Studies", abgekürzt "MAS", mit einem in einen Klammerausdruck aufzunehmenden den Fachbereich bezeichnenden Zusatz festzulegen, der den Absolventinnen und Absolventen jener Lehrgänge universitären Charakters zu verleihen ist,

1. bei denen die Zulassung den Abschluß eines fachlich in Frage kommenden Bakkalaureats-, Magister- oder Diplomstudiums oder eines gleichwertigen Studiums oder einer vergleichbaren Qualifikation voraussetzt und
2. die Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 50 Semesterstunden umfassen oder
3. die Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 35

§ 28:

§ 28. (1) Die Bundesministerin oder der Bundesminister ist berechtigt, im jeweiligen wissenschaftlichen Fach international gebräuchliche Mastergrade festzulegen, die den Absolventinnen und Absolventen jener Lehrgänge universitären Charakters zu verleihen sind, deren Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen entsprechender ausländischer Masterstudien vergleichbar sind.

Begutachtung/UniStG-Novelle 2001

- 8 -

Semesterstunden umfassen und in denen überdies die Anfertigung einer umfassenden schriftlichen Arbeit („Master-Thesis“) vorgeschrieben ist.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist die Bundesministerin oder der Bundesminister berechtigt, den akademischen Grad "Master of Business Administration", abgekürzt "MBA", festzulegen, wenn es sich um einen international vergleichbaren betriebswirtschaftlichen Lehrgang universitären Charakters handelt.

(3) Wenn Abs. 1 und 2 nicht zur Anwendung kommen, ist die Bundesministerin oder der Bundesminister berechtigt, durch Verordnung die Bezeichnung "Akademische ..." beziehungsweise "Akademischer ..." mit einem die Inhalte des jeweiligen Lehrganges charakterisierenden Zusatz festzulegen, die den Absolventinnen und Absolventen jener Lehrgänge universitären Charakters zu verleihen ist, die Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 30 Semesterstunden umfassen.

(2) Wenn Abs. 1 nicht zur Anwendung kommt, ist die Bundesministerin oder der Bundesminister berechtigt, durch Verordnung die Bezeichnung „Akademische ...“ bzw. „Akademischer ...“ mit einem die Inhalte des jeweiligen Lehrganges charakterisierenden Zusatz festzulegen, die den Absolventinnen und Absolventen jener Lehrgänge zu verleihen ist, die Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 30 Semesterstunden umfassen.

(3) Den Urkunden über die Verleihung der Bezeichnung dürfen fremdsprachige Übersetzungen angeschlossen werden, wobei die Bezeichnungen der Bildungseinrichtung und des ausstellenden Organs sowie die Bezeichnung selbst nicht zu übersetzen sind.

Begutachtung/UniStG-Novelle 2001

(4) Die Urkunden über die Verleihung der Bezeichnung dürfen zusätzlich zur deutschsprachigen Fassung in einer Fremdsprache oder zweisprachig abgefaßt werden.

§ 30 Abs. 4:

(4) Mit der Zulassung wird die Antragstellerin oder der Antragsteller als ordentliche oder außerordentliche Studierende oder ordentlicher oder außerordentlicher Studierender Angehörige oder Angehöriger dieser Universität. Die Rektorin oder der Rektor hat dies durch die Ausstellung eines Lichtbildausweises zu beurkunden.

§ 33:

§ 33. (1) Die Rektorin oder der Rektor hat automationsunterstützt für die Evidenthaltung der Studierenden zu sorgen. Hiefür sind folgende Daten der Studierenden zu ermitteln und zu verarbeiten:

1. die Matrikelnummer,

§ 30 Abs. 4 und 6:

(4) Mit der Zulassung wird die Antragstellerin oder der Antragsteller als ordentliche oder außerordentliche Studierende oder ordentlicher oder außerordentlicher Studierender Angehörige oder Angehöriger dieser Universität.

(6) Die Rektorin oder der Rektor der Universität, an der die zeitlich erste Zulassung erfolgt, hat den zugelassenen Studierenden einen Kunststoffausweis im Scheckkartenformat mit integriertem Mikrochip auszustellen.

§ 33:

§ 33. (1) Die Rektorin oder der Rektor hat automationsunterstützt für die Evidenthaltung der Studierenden zu sorgen. Hiefür sind folgende Daten der Studierenden zu ermitteln und zu verarbeiten:

1. die Matrikelnummer,
1a. die Sozialversicherungsnummer,

Begutachtung/UniStG-Novelle 2001

- 10 -

2. die Namen einschließlich allfälliger akademischer Grade und das Geschlecht,
3. das Geburtsdatum,
4. die Staatsangehörigkeit,
5. der Gebührenstatus gemäß Hochschul-Taxengesetz 1972,
6. die Anschrift am Studienort und am Heimatort,
7. die Schulform und das Datum der allgemeinen Universitätsreife sowie die abzulegenden Zusatzprüfungen gemäß UBVO 1998,
8. die Bezeichnung und das Zulassungsdatum jeder Studienrichtung,
9. die allfällige Befristung der Zulassung,
10. die Meldungen der Fortsetzung des Studiums und der Zulassungsstatus in jeder Studienrichtung,
11. das Beendigungsdatum und die Beendigungsform des Studiums jeder Studienrichtung,
12. die von dieser Universität verliehenen akademischen Grade.

(2) Im Bundesministerium ist für die Zwecke der Planung, der Steuerung, der Aufsicht und der Statistik eine Gesamtevidenz der Studierenden zu führen. Die Universitäten haben jedes Semester die Daten gemäß Abs. 1 Z 1 bis 4, 8, 10 und 11, ferner die Postleitzahl und den Ort der Anschrift am Heimatort, die Schulform und das

2. die Namen einschließlich allfälliger akademischer Grade und das Geschlecht,
3. das Geburtsdatum,
4. die Staatsangehörigkeit,
- 5. der Studienbeitragsstatus,**
6. die Anschrift am Studienort und am Heimatort,
7. die Schulform und das Datum der allgemeinen Universitätsreife sowie die abzulegenden Zusatzprüfungen gemäß UBVO 1998,
8. die Bezeichnung und das Zulassungsdatum jeder Studienrichtung,
9. die allfällige Befristung der Zulassung,
10. die Meldungen der Fortsetzung des Studiums und der Zulassungsstatus in jeder Studienrichtung,
- 10a. die Teilnahme an internationalen Austauschprogrammen,**
11. das Beendigungsdatum und die Beendigungsform des Studiums jeder Studienrichtung,
12. die von dieser Universität verliehenen akademischen Grade.

(2) Im Bundesministerium ist für die Zwecke der Planung, der Steuerung, der Aufsicht und der Statistik eine Gesamtevidenz der Studierenden zu führen. Die Universitäten haben jedes Semester die Daten gemäß Abs. 1 Z 1 bis 4, 8, 10 und 11, ferner die Postleitzahl und den Ort der Anschrift am Heimatort, die Schulform und das

Begutachtung/UniStG-Novelle 2001

Datum der allgemeinen Universitätsreife sowie aus der Evidenz der Prüfungen (§ 57 Abs. 4) jede vollständige Ablegung einer Bakkalaureats-, Magister-, Diplom- oder Abschlußprüfung oder eines Rigorosums einschließlich des Datums der Ablegung im automationsunterstützten Datenverkehr an die Gesamtevidenz zu übermitteln.

(3) Über die in der Gesamtevidenz der Studierenden für die Zwecke der Hochschulstatistik zur Verfügung stehenden Daten hinaus sind anlässlich der Zulassung und des Abganges der Studierenden sowie der Verleihung eines akademischen Grades statistische Erhebungen unter Angabe der Matrikelnummer, der Universität, des Geburtsdatums und des Geschlechts zulässig über:

1. den Familienstand,
2. die Zahl der Geschwister,
3. die Vorbildung und die bisherigen postsekundären Studien,
4. die berufliche Tätigkeit,
5. den Bezug von Studienbeihilfe und von Stipendien,
6. die Schulbildung der Eltern sowie deren Beruf und deren Stellung

Datum der allgemeinen Universitätsreife sowie aus der Evidenz der Prüfungen (§ 57 Abs. 4) jede vollständige Ablegung einer Bakkalaureats-, Magister-, Diplom- oder Abschlußprüfung oder eines Rigorosums einschließlich des Datums der Ablegung im automationsunterstützten Datenverkehr an die Gesamtevidenz zu übermitteln. **Die für die Erstellung der Hochschul- und Bildungsstatistik benötigten Daten der Gesamtevidenz der Studierenden sind der Bundesanstalt Statistik Österreich regelmäßig zu übermitteln.**

(3) Über die in der Gesamtevidenz der Studierenden für die Zwecke der Hochschulstatistik zur Verfügung stehenden Daten hinaus sind anlässlich der Zulassung und des Abganges der Studierenden sowie der Verleihung eines akademischen Grades statistische Erhebungen unter Angabe der Matrikelnummer, **der Sozialversicherungsnummer**, der Universität, des Geburtsdatums und des Geschlechts zulässig über:

1. den Familienstand,
2. die Zahl der Geschwister,
3. die Vorbildung und die bisherigen postsekundären Studien,
4. die berufliche Tätigkeit,
5. den Bezug von Studienbeihilfe und von Stipendien,
6. die Schulbildung der Eltern sowie deren Beruf und deren Stellung

Begutachtung/UniStG-Novelle 2001

- 12 -

im Beruf.

(4) Die bei den statistischen Erhebungen in Erfüllung der Auskunftspflicht gemachten Angaben der Studierenden und der Absolventinnen und Absolventen sind geheimzuhalten. Verstöße gegen die Geheimhaltungspflicht sind gemäß § 48 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(5) Wer die Auskunft verweigert oder wissentlich unvollständige oder wahrheitswidrige Angaben macht, begeht eine Verwaltungsübertretung, die gemäß § 11 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, zu verfolgen ist.

§ 34 Abs. 5:

(5) Bei Nachweis der allgemeinen und der besonderen Universitätsreife hat die Rektorin oder der Rektor die ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen gemäß Abs. 3 Z 3, die eine auf höchstens zwei Semester befristete Zulassung zum Studium in Österreich entweder auf Grund von Austauschprogrammen zwischen inländischen und ausländischen Universitäten oder nach Absolvierung

im Beruf.

(4) Die bei den statistischen Erhebungen in Erfüllung der Auskunftspflicht gemachten Angaben der Studierenden und der Absolventinnen und Absolventen sind geheimzuhalten. Verstöße gegen die Geheimhaltungspflicht sind gemäß **§ 51 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999**, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(5) Wer die Auskunft verweigert oder wissentlich unvollständige oder wahrheitswidrige Angaben macht, begeht eine Verwaltungsübertretung, die gemäß **§ 66 des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999**, zu verfolgen ist.

§ 34 Abs. 5 und 5a:

(5) Bei Nachweis der allgemeinen und der besonderen Universitätsreife hat die Rektorin oder der Rektor ohne Berücksichtigung allfälliger Beschlüsse gemäß Abs. 4 befristet zuzulassen:

1. Personen, die an universitären Mobilitätsprogrammen teilnehmen, für die Dauer des bewilligten Aufenthaltes;

Begutachtung/UniStG-Novelle 2001

ausländischer Studien in einem der ersten Diplomprüfung des gewählten Diplomstudiums oder einem Bakkalaureatsstudium entsprechenden Umfang anstreben, ohne Berücksichtigung eines Beschlusses gemäß Abs. 4 einmal befristet für höchstens zwei Semester zuzulassen. Weiters sind in den künstlerischen Studienrichtungen (Z 2a der Anlage 1) Studierende, die an EU-Austauschprogrammen teilnehmen, für die Dauer des bewilligten Aufenthaltes an einer österreichischen Universität der Künste befristet zum entsprechenden Studium zuzulassen. Durch die Teilnahme am EU-Austauschprogramm gilt die allgemeine Universitätsreife gemäß § 35 Abs. 1 Z 5 als nachgewiesen. Die Verlängerung der Befristung ist unzulässig.

- 2. Personen, die ausschließlich Fernstudienangebote auf der Grundlage von Kooperationsverträgen nützen wollen, für höchstens zwei Semester;**
- 3. ausländische Staatsangehörige und Staatenlose gemäß Abs. 3 Z 3, die nach Absolvierung ausländischer Studien in einem der ersten Diplomprüfung des gewählten Diplomstudiums oder einem Bakkalaureatsstudium entsprechenden Umfang eine Zulassung zum Studium in Österreich anstreben, für höchstens zwei Semester.**

Die Verlängerung der Befristung ist jeweils unzulässig.

(5a) Die befristete Zulassung gemäß Abs. 5 Z 1 und 2 setzt voraus, dass ein Kooperationsvertrag zwischen den beteiligten Universitäten besteht, der die Bedingungen für die Zusammenarbeit, den Austausch der Studierenden und die Durchführung näher regelt. Mit der Nominierung durch die Partneruniversität gelten die allgemeine und die besondere Universitätsreife als nachgewiesen.

Begutachtung/UniStG-Novelle 2001

- 14 -

§ 35 Abs. 1:

§ 35. (1) Die allgemeine Universitätsreife ist durch eine der folgenden Urkunden nachzuweisen:

1. österreichisches Reifezeugnis,
2. anderes österreichisches Zeugnis über die Zuerkennung der Studienberechtigung für ein bestimmtes Studium an einer Universität,
3. ausländisches Zeugnis, das einem dieser österreichischen Zeugnisse auf Grund einer völkerrechtlichen Vereinbarung oder auf Grund einer Nostrifikation oder auf Grund der Entscheidung der Rektorin oder des Rektors der inländischen Universität im Einzelfall gleichwertig ist,
4. Urkunde über Abschluß eines mindestens dreijährigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung,
5. in den künstlerischen Studienrichtungen (Z 2a der Anlage 1) die Bestätigung über die positiv beurteilte Zulassungsprüfung (§ 4 Z 15a).

§ 35 Abs. 1:

5. in den künstlerischen Studienrichtungen (Z 2a der Anlage 1) die Bestätigung über die positiv beurteilte Zulassungsprüfung (§ 4 Z 15a),
6. **Urkunde über den Abschluss eines mindestens dreijährigen Lehrganges universitären Charakters.**

Begutachtung/UniStG-Novelle 2001

§ 37 Abs. 4:

(4) Personen, die ausschließlich ein Fernstudienangebot der Universität aufgrund eines Kooperationsvertrages mit einer anderen Universität nützen wollen, ist nach Anhörung der oder des Vorsitzenden der zuständigen Studienkommission die Nachsicht von der Kenntnis der deutschen Sprache zu erteilen, wenn die Kenntnis im Hinblick auf die Gestaltung dieses Fernstudienangebotes nicht erforderlich ist.

§ 40 Abs. 1:

§ 40. (1) Beendet die oder der Studierende ein Studium an einer Universität, so hat die Rektorin oder der Rektor auf Antrag eine Abgangsbescheinigung auszustellen. Diese hat alle Prüfungen, zu denen die oder der Studierende in dieser Studienrichtung an dieser Universität angetreten ist, und deren Beurteilungen anzugeben. Hinsichtlich der positiv beurteilten Prüfungen ist nur die positive Beurteilung anzugeben. Zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden ist der Anschluss einer fremdsprachigen Übersetzung zulässig, wobei die Bezeichnungen der Universität (Fakultät) und des ausstellenden Organs nicht zu übersetzen sind.

§ 40 Abs. 1:

§ 40. (1) Beendet die oder der Studierende ein Studium an einer Universität, so hat die Rektorin oder der Rektor auf Antrag eine Abgangsbescheinigung auszustellen. Diese hat alle Prüfungen, zu denen die oder der Studierende in dieser Studienrichtung an dieser Universität angetreten ist, und deren Beurteilungen anzugeben. Hinsichtlich der positiv beurteilten Prüfungen ist nur die positive Beurteilung anzugeben. Zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden ist die Rektorin oder der Rektor berechtigt, die Abgangsbescheinigungen zweisprachig oder zusätzlich in einer Fremdsprache auszustellen.

- 16 -

§ 47 Abs. 5:

(5) Die Zeugnisse sind unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung auszustellen. Zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden ist die zweisprachige oder zusätzliche Ausstellung von Zeugnissen in einer Fremdsprache zulässig.

§ 55 Abs. 3:

(3) Wenn der Anmeldung und dem Antrag auf abweichende Prüfungsmethode oder dem Antrag auf die kommissionelle Abhaltung ab der dritten Wiederholung einer Lehrveranstaltungsprüfung nicht entsprochen wird, hat die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung dies mit Bescheid zu verfügen, wenn die oder der Studierende schriftlich einen begründeten Antrag auf Ausstellung eines Bescheides stellt.

§ 59 Abs. 1 bis 3:

§ 59. (1) Positiv beurteilte Prüfungen, die ordentliche Studierende an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, einer Berufsbildenden höheren Schule oder einer Höheren Anstalt für Lehrer- und Erzieherbildung abgelegt haben, hat

§ 47 Abs. 5:

(5) Die Zeugnisse sind unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung auszustellen. **Zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden ist der Anschluss einer fremdsprachigen Übersetzung zulässig, wobei die Bezeichnungen der Universität (Fakultät) und des ausstellenden Organs nicht zu übersetzen sind.**

§ 55 Abs. 3:

(3) Wenn der Anmeldung und dem Antrag auf abweichende Prüfungsmethode oder dem Antrag auf die kommissionelle Abhaltung ab der dritten Wiederholung einer Lehrveranstaltungsprüfung nicht entsprochen wird, hat **die Studiendekanin oder der Studiendekan** dies mit Bescheid zu verfügen, wenn die oder der Studierende schriftlich einen begründeten Antrag auf Ausstellung eines Bescheides stellt.

§ 59 Abs. 1 bis 3:

§ 59. (1) **Positiv beurteilte Prüfungen, die ordentliche Studierende an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, einer Berufsbildenden höheren Schule, einer Höheren Anstalt für**

Begutachtung/UniStG-Novelle 2001

die oder der Vorsitzende der Studienkommission auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden bescheidmäßig anzuerkennen, soweit sie den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die Studienkommission ist berechtigt, solche Anerkennungen durch Verordnung generell festzulegen. Die Anerkennung von Prüfungen, die entgegen der Bestimmungen des § 34 Abs. 7 und 8 an einer anderen Universität abgelegt wurden, ist ausgeschlossen.

(1a) Die an österreichischen Konservatorien mit Öffentlichkeitsrecht abgelegten Prüfungen hat die oder der Vorsitzende der Studienkommission auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden bescheidmäßig anzuerkennen, soweit sie den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die Studienkommission ist berechtigt, solche Anerkennungen durch Verordnung generell festzulegen.

(2) Die wissenschaftliche Tätigkeit in Betrieben oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die eine

Lehrer- und Erzieherbildung oder in einem Lehrgang universitären Charakters abgelegt haben, hat die oder der Vorsitzende der Studienkommission auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden spätestens ein Monat nach Einlangen des Antrages bescheidmäßig anzuerkennen, soweit sie den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die Studienkommission ist berechtigt, solche Anerkennungen durch Verordnung generell festzulegen. Die Anerkennung von Prüfungen, die entgegen der Bestimmungen des § 34 Abs. 7 und 8 an einer anderen Universität abgelegt wurden, ist ausgeschlossen.

(1a) Die an österreichischen Konservatorien mit Öffentlichkeitsrecht abgelegten Prüfungen hat die oder der Vorsitzende der Studienkommission auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden **spätestens ein Monat nach Einlangen des Antrages** bescheidmäßig anzuerkennen, soweit sie den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die Studienkommission ist berechtigt, solche Anerkennungen durch Verordnung generell festzulegen.

(2) Die wissenschaftliche Tätigkeit in Betrieben oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die eine

Begutachtung/UniStG-Novelle 2001

- 18 -

wissenschaftliche Berufsvorbildung vermitteln können, hat die oder der Vorsitzende der Studienkommission entsprechend der Art der Forschungstätigkeit und der Forschungsprojekte der betreffenden Einrichtung sowie nach Art und Umfang der Mitwirkung oder Tätigkeit der oder des Studierenden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden bescheidmäßig als Prüfung anzuerkennen.

(2a) Die künstlerische Tätigkeit an Institutionen außerhalb der Universität, die eine künstlerische Berufsvorbildung vermitteln können, kann die oder der Vorsitzende der Studienkommission entsprechend der Art der künstlerischen Tätigkeit sowie nach Art und Umfang der Mitwirkung oder Tätigkeit der oder des Studierenden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden bescheidmäßig als Prüfung anerkennen.

(3) Auf Antrag ordentlicher Studierender, die Teile ihres Studiums im Ausland durchführen wollen, hat die oder der Vorsitzende der Studienkommission bescheidmäßig festzustellen, welche der geplanten Prüfungen den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen

wissenschaftliche Berufsvorbildung vermitteln können, hat die oder der Vorsitzende der Studienkommission entsprechend der Art der Forschungstätigkeit und der Forschungsprojekte der betreffenden Einrichtung sowie nach Art und Umfang der Mitwirkung oder Tätigkeit der oder des Studierenden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden **spätestens ein Monat nach Einlangen des Antrages** bescheidmäßig als Prüfung anzuerkennen.

(2a) Die künstlerische Tätigkeit an Institutionen außerhalb der Universität, die eine künstlerische Berufsvorbildung vermitteln können, kann die oder der Vorsitzende der Studienkommission entsprechend der Art der künstlerischen Tätigkeit sowie nach Art und Umfang der Mitwirkung oder Tätigkeit der oder des Studierenden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden **spätestens ein Monat nach Einlangen des Antrages** bescheidmäßig als Prüfung anerkennen.

(3) Auf Antrag ordentlicher Studierender, die Teile ihres Studiums im Ausland durchführen wollen, hat die oder der Vorsitzende der Studienkommission **spätestens ein Monat nach Einlangen des Antrages** bescheidmäßig festzustellen, welche der geplanten

Begutachtung/UniStG-Novelle 2001

gleichwertig sind. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorzulegen.

§ 60 Abs. 2:

(2) Wenn die Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten, Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten) den Studierenden nicht ausgehändigt werden, hat diese hinsichtlich der Fachprüfungen und kommissionellen Gesamtprüfungen die Studiendekanin oder der Studiendekan, hinsichtlich der Lehrveranstaltungsprüfungen die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung mindestens ein Jahr ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

§ 61 Abs. 6:

(6) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Diplomarbeit der Studiendekanin oder dem Studiendekan vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekanntzugeben. Bis zur Einreichung der Diplomarbeit (Abs. 7) ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.

Prüfungen den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorzulegen.

§ 60 Abs. 2:

(2) Wenn die Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten, Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten) den Studierenden nicht ausgehändigt werden, hat die Studiendekanin oder der Studiendekan sicherzustellen, dass diese mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufbewahrt werden.

§ 61 Abs. 6:

(6) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Diplomarbeit der Studiendekanin oder dem Studiendekan vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekanntzugeben. **Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn die Studiendekanin oder der Studiendekan diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt.** Bis zur Einreichung der

Begutachtung/UniStG-Novelle 2001

- 20 -

Diplomarbeit (Abs. 7) ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.

§ 62 Abs. 6:

(6) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Dissertation der Studiendekanin oder dem Studiendekan vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekanntzugeben. Bis zur Einreichung der Dissertation (Abs. 7) ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.

§ 63 Abs. 1:

§ 63. (1) Wenn die Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten und Korrekturen von wissenschaftlichen Arbeiten) den Studierenden nicht ausgehändigt werden, hat die Studiendekanin oder der Studiendekan diese mindestens ein Jahr ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

§ 62 Abs. 6:

(6) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Dissertation der Studiendekanin oder dem Studiendekan vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekanntzugeben. **Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn die Studiendekanin oder der Studiendekan diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt.** Bis zur Einreichung der Dissertation (Abs. 7) ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.

§ 63 Abs. 1:

§ 63. (1) Wenn die Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten und Korrekturen von wissenschaftlichen Arbeiten) den Studierenden nicht ausgehändigt werden, hat die Studiendekanin oder der Studiendekan sicherzustellen, dass diese mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufbewahrt werden.

Begutachtung/UniStG-Novelle 2001

§ 64:

Anerkennung von wissenschaftlichen Arbeiten

§ 64. Wissenschaftliche Arbeiten, die an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung positiv beurteilt wurden, hat die oder der Vorsitzende der Studienkommission auf Antrag anzuerkennen, wenn sie jeweils den Anforderungen einer Masterarbeit, Diplomarbeit oder Dissertation entsprechen.

§ 65a Abs. 7:

(7) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der künstlerischen Diplomarbeit der Studiendekanin oder dem Studiendekan vor Beginn der Erarbeitung schriftlich bekanntzugeben. Bis zur Beurteilung der Diplomarbeit (Abs. 8) ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.

§ 64:

Entfällt.

§ 65a Abs. 7:

(7) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der künstlerischen Diplomarbeit der Studiendekanin oder dem Studiendekan vor Beginn der Erarbeitung schriftlich bekanntzugeben. **Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn die Studiendekanin oder der Studiendekan diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt.** Bis zur Beurteilung der Diplomarbeit (Abs. 8) ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.

Begutachtung/UniStG-Novelle 2001

- 22 -

§ 65b Abs. 1:

§ 65b. (1) Wenn die Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten und Korrekturen von künstlerischen Arbeiten) den Studierenden nicht ausgehändigt werden, hat die Studiendekanin oder der Studiendekan diese mindestens ein Jahr ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

§ 65c:

**Anerkennung von künstlerischen Magister-
und Diplomarbeiten**

§ 65c. Künstlerische Magister- und Diplomarbeiten, die an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung positiv beurteilt wurden, hat die oder der Vorsitzende der Studienkommission auf Antrag anzuerkennen, wenn sie den Anforderungen einer künstlerischen Magister- oder Diplomarbeit entsprechen.

§ 67 Abs. 1:

§ 67. (1) Personen, denen von einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung ein akademischer

§ 65b Abs. 1:

§ 65b. (1) Wenn die Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten und Korrekturen von wissenschaftlichen Arbeiten) den Studierenden nicht ausgehändigt werden, hat die Studiendekanin oder der Studiendekan sicherzustellen, dass diese mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufbewahrt werden.

§ 65c:

Entfällt.

§ 67 Abs. 1:

§ 67. (1) Personen, denen von einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung ein akademischer

Begutachtung/UniStG-Novelle 2001

Grad verliehen wurde, haben das Recht, diesen in der in der Verleihungsurkunde festgelegten Form zu führen. Dazu gehört auch das Recht, die Eintragung des akademischen Grades in abgekürzter Form in öffentliche Urkunden zu verlangen.

Grad verliehen wurde, haben das Recht, diesen in der in der Verleihungsurkunde festgelegten Form zu führen. Dazu gehört auch das Recht, die Eintragung des akademischen Grades in abgekürzter Form in öffentliche Urkunden zu verlangen. **Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch für akademische Grade, die Absolventinnen und Absolventen von Lehrgängen universitären Charakters verliehen wurden.**

§ 74 Abs. 12:

(12) Das Inhaltsverzeichnis, § 14 Abs. 1 Z 2, § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 1, § 22 Abs. 2, § 25a, § 26, § 27 Abs. 2 Z 4 bis 6, Abs. 4 und 5, § 28, § 30 Abs. 4 und 6, § 33 Abs. 1 Z 1a, 5 und 10a, Abs. 2 bis 5, § 34 Abs. 5 und 5a, § 35 Abs. 1 Z 5 und 6, § 37 Abs. 4, § 40 Abs. 1, § 47 Abs. 5, § 55 Abs. 3, § 59 Abs. 1, 1a, 2, 2a und 3, § 60 Abs. 2, § 61 Abs. 6, § 62 Abs. 6, § 63 Abs. 1, § 65a Abs. 7, § 65 b Abs. 1, § 67 Abs. 1, § 74 Abs. 12, § 79a, § 80 Abs. 15 bis 19 und Anlage 1 Z 4.4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001, treten mit 1. September 2001 in Kraft.

Begutachtung/UniStG-Novelle 2001

- 24 -

§ 79a samt Überschrift:

Master of Advanced Studies (MAS)

§ 79a. (1) Ist ein fachlich einschlägiger international gebräuchlicher Mastergrad gemäß § 26 Abs. 2 bzw. gemäß § 28 Abs. 2 nicht feststellbar, ist die Bundesministerin oder der Bundesminister bis zum Ablauf des 31. August 2002 berechtigt, durch Verordnung den akademischen Grad „Master of Advanced Studies“, abgekürzt „MAS“, mit einem in einen Klammerausdruck aufzunehmenden den Fachbereich bezeichnenden Zusatz festzulegen, der den Absolventinnen und Absolventen jener Universitätslehrgänge bzw. Lehrgänge universitären Charakters zu verleihen ist,

- 1. bei denen die Zulassung den Abschluss zumindest eines fachlich in Frage kommenden Bakkalaureatsstudiums oder eines gleichwertigen Studiums oder einer vergleichbaren Qualifikation voraussetzt und**
- 2. die Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 50 Semesterstunden umfassen oder**
- 3. die Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 35 Semesterstunden umfassen und in denen überdies die**

Begutachtung/UniStG-Novelle 2001

Anfertigung einer umfassenden schriftlichen Arbeit („Master-Thesis“) vorgeschrieben ist.

(2) Soweit für Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen bzw. Lehrgängen universitären Charakters die Verleihung des akademischen Grades „Master of Advanced Studies“ in einer Verordnung auf Grund des Abs. 1 oder auf Grund des § 26 Abs. 1 bzw. des § 28 Abs. 1 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2001 festgelegt ist, kann der akademische Grad auch nach dem 1. September 2002 verliehen werden, wenn die Zulassung zur Teilnahme an den Lehrgängen vor dem 1. September 2002 erfolgt ist.

(3) Die Bundesministerin oder der Bundesminister ist verpflichtet, die Verordnungen über die akademischen Grade „Master of Advanced Studies“ auf Grund des Abs. 1 oder auf Grund des § 26 Abs. 1 bzw. des § 28 Abs. 1 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2001 bis längstens 31. August 2005 außer Kraft zu setzen.

(4) Das Recht auf die Führung der bisher verliehenen und auf Grund der Abs. 2 und 3 noch bis zum Ablauf des 31. August 2005

Begutachtung/UniStG-Novelle 2001

- 26 -

verleihbaren akademischen Grade „Master of Advanced Studies“ bleibt unberührt.

§ 80 Abs. 15 bis 19:

(15) Die Zulassung von Absolventinnen und Absolventen des zweijährigen oder dreijährigen zahnärztlichen Lehrganges auf Grund der als Bundesgesetz geltenden Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung betreffend Regelung der Ausbildung zum Zahnarzt, BGBl. Nr. 381/1925, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 829/1995, zum Studium der Studienrichtungen Humanmedizin oder Zahnmedizin ist unzulässig.

(16) § 35 Abs. 1 Z 6 und § 59 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 sind nur für jene Lehrgänge universitären Charakters anzuwenden, denen die Berechtigung zur Bezeichnung nach dem 1. September 2001 verliehen wurde.

(17) Den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 30 Abs. 4 und 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001

Begutachtung/UniStG-Novelle 2001

zugelassenen Studierenden ist der Kunststoffausweis anstelle des bisherigen Lichtbildausweises bis längstens 30. September 2002 auszufolgen.

(18) Die Sozialversicherungsnummer der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 33 Abs. 1 Z 1a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 zugelassenen Studierenden ist bis längstens 30. September 2004 zu erheben.

(19) Auf Verfahren, die vor dem 1. September 2001 anhängig gemacht wurden, sind § 55 Abs. 3, § 59 Abs. 1, 1a, 2, 2a und 3, § 64 und § 65c in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2001 anzuwenden.

Anlage 1 Z 4.4:

4.4 Zahnmedizin: Studiendauer: 12 Semester, Praktikum: 72 Wochen, Semesterstunden: 200 - 230, akademischer Grad: "Doktorin der Zahnheilkunde" bzw. "Doktor der Zahnheilkunde", lateinisch "Doctor medicinae dentalis", abgekürzt "Dr. med. dent."

Anlage 1 Z 4.4.1:

4.4.1 Zahnmedizin: Studiendauer: 12 Semester, Praktikum: 72 Wochen, Semesterstunden: 200 - 230, akademischer Grad: "Doktorin der Zahnheilkunde" bzw. "Doktor der Zahnheilkunde", lateinisch "Doctor medicinae dentalis", abgekürzt "Dr. med. dent."

4.4.2 Nach Abschluss des Diplomstudiums Zahnmedizin ist den Absolventinnen und Absolventen, die bereits das Diplomstudium

Begutachtung/UniStG-Novelle 2001

- 28 -

Humanmedizin oder das Doktoratsstudium Medizin absolviert haben, wenn ihnen Teile der zahnärztlichen Ausbildung aus dem zweijährigen oder dreijährigen zahnärztlichen Lehrgang auf Grund der als Bundesgesetz geltenden Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung betreffend Regelung der Ausbildung zum Zahnarzt, BGBl. Nr. 381/1925, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 829/1995, im Sinne des § 59 anerkannt wurden, anstelle des bereits verliehenen akademischen Grades ein ergänzter akademischer Grad zu verleihen, der „Doktorin der Humanmedizin und der Zahnmedizin“ bzw. „Doktor der Humanmedizin und der Zahnmedizin“, lateinisch „Doctor medicinae universae et medicinae dentalis“, abgekürzt „Dr.med.univ. et med.dent“ zu lauten hat.

4.4.3 Anlässlich der Verleihung des ergänzten akademischen Grades ist die Verleihung des bereits verliehenen akademischen Grades zu widerrufen und die Einziehung der Verleihungsurkunde mit Bescheid auszusprechen.

Begutachtung/UniStG-Novelle 2001